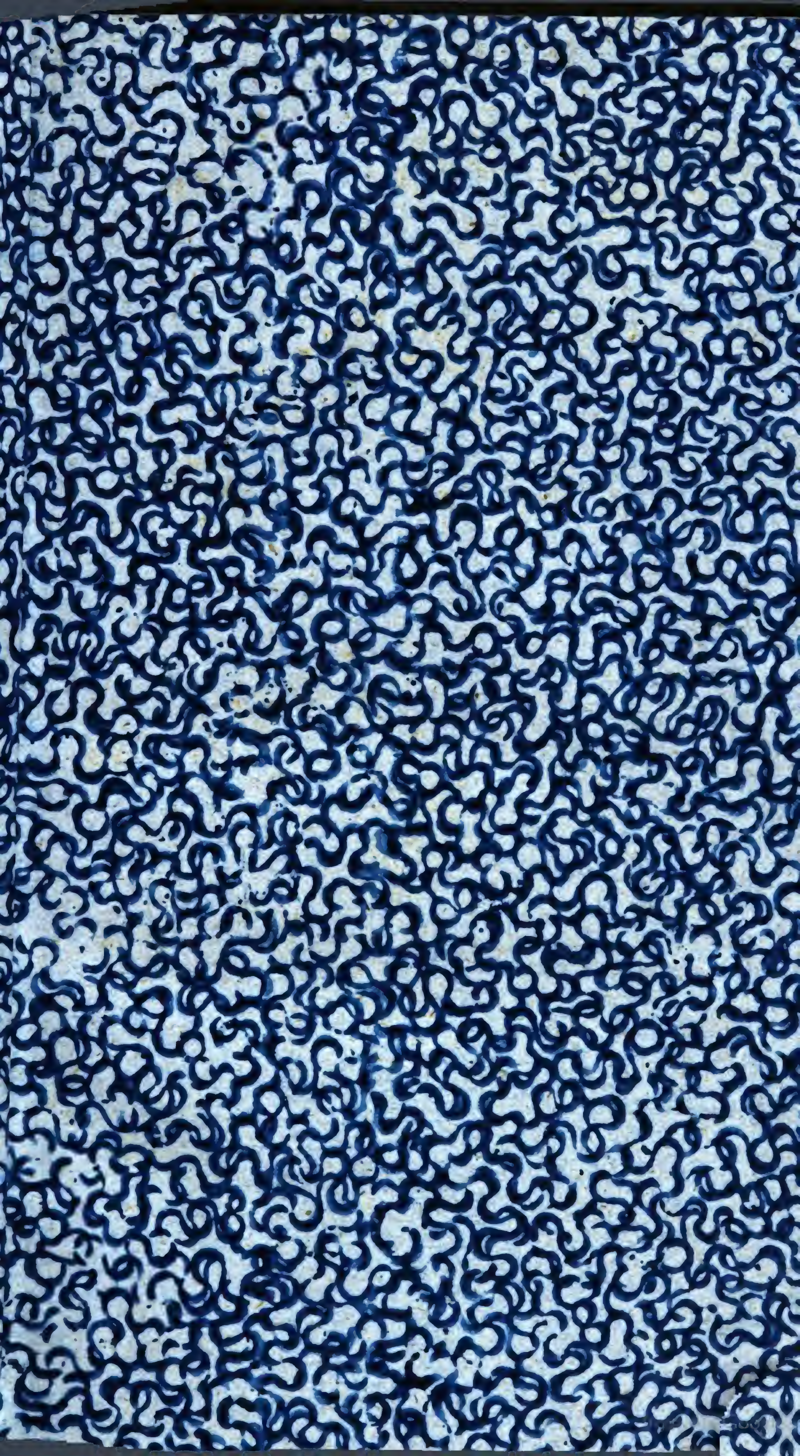
UEBER DEN URSPRUNG DER STADT REGENSBURG UND ALLER ALTEN FREISTÄDTE, NAMENTLICH DER STÄDTE BASEL, ...

Carl-Theodor Gemeiner




71. Z. 223.





Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte,

namentlich

der Städte Basel, Strasburg, Speier, Worms, Mainz und Cölln.

Ein Beitrag zur allgemeinen teutschen Handelsgeschichte

von

Karl Theodor Gemeiner,

Königlich Baierischem Landesdirektions-Rath und Archivar, der Königl. Baier. Akademie der Wissenschaften Mitglied, vormals Generalarchivar im Fürstenthum Regensburg, und der freyen Hansestadt Bremen und mehrerer anderer Reichsstädte Comitialbevollmächtigtem.

Regensburg, 1817.

Gedruckt und im Verlag bei Heinrich Augustin.

(In Commission der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.)



Seiner Excellenz

dem

Erlauchten, Hochgebornen Reichsgrafen

Herrn

Maximilian Carl Joseph

Franz de Paula Hieronymus

Grafen von Montgelas,

Herrn der Gerichte Zaizkoven, Pfakofen, Laberweinting, Moosthening und Habelsbach, Königlich Baierischen Kämmerer, geheimen Staats- und Conferenzminister der äußern und innern Angelegenheiten, auch der Finanzen, Ritter, Großkreuz und Großkanzler der Königlichen Orden des h. Huberts und des Civil Verdienstordens der Baierischen Krone

ehrerbietigst gewidmet.

Erlauchter, Hochgeborner Reichsgraf,

Königlicher

Staats- und Conferenzminister,

Gnädiger Herr.

Der Protection Eurer Hochgräflichen Excellenz verdanke ich, was mein Alter froh, mir mein Leben lieb macht,— die literarische Muße, die ich aus allerhöchster Königlicher Gnade auf mein ehrfurchtvollstes Ansuchen genieße. Ich verlebe den mir geschenkten Abend des Lebens nicht in weichlicher träger Unthätigkeit, sondern beschäftige mich rastlos und unausgesetzt mit Erforschung alter unbekannter ge-

schichtlicher Verhältniße des lieben Vater=landes, bei welchen Forschungen Eure Hochgräfliche Excellenz mich nicht nur auf das wirksamste zu unterstützen, sondern auch schon mehrere mal durch Ihren über alles schätzbaren Beifall zu ermuntern und zu beleben geruht haben.

Mein Gefühl von Dankespflicht fordert mich auf, eine neue, zu einiger Reife ge=

kommene Frucht dieser literarischen Muße Eurer Hochgräflichen Excellenz darzureichen. Geruhen Sie diese Dankesverehrung huldvoll anzunehmen, und mich und meine geschichtlichen Studien noch ferner Ihres wohlwollenden gnädigen Schutzes zu würdigen.

Ich schätze mich überaus glücklich, Eurer Excellenz diese Gefühle, diese Wünsche

und meine tiefe Verehrung öffentlich aus-
drücken zu dürfen.

Erlauchter, Hochgeborner Reichsgraf,
Eurer Excellenz

Regensburg
den 10. Dec. 1816.

unterthänig gehorsamster
Diener
Carl Theodor Gemeiner.

Vorerinnerung.

Es sind beinahe dreißig Jahre, daß ich in meinem ersten historiographischen Versuch, in der Geschichte Baierns unter Kaiser Friedrichs, des Ersten Regierung, den Satz aufgestellt hatte, die Stadt Regensburg sey von den ältesten Zeiten her eine freie Stadt gewesen. Obwohl ich in Betreff dieser Behauptung verschiedene Staatsrechtslehrer früherer Zeit, einen Struv*), Buder, Moritz, und andere berühmte

*) Struv in diss. de territorio clauso civitatnm imperii Jen. 1720. §. 15. schreibt: imperatores non solum sedes suas habebant in terris immediatis, sed etiam in singulis ducatibus sibi reservabant urbes palatinas, inter quas adhuc Goslaria sua gaudet

rühmte Männer zu Vorgängern gehabt hatte, so erfuhr ich doch allenthalben großen und derben Widerspruch. Es schien, ich hätte den Grundstein der ganzen alten baierischen Landesgeschichte freventlich verrückt. — Omnes vicini oderunt. — Ich machte die leibige Erfahrung, daß man nie Dank und Beifall zu ärndten hoffen darf, wenn man alte vorgefaßte Meinungen zu berichtigen unternimmt. — Endlich trat nach vieljähriger Ueberlegung und Unentschlossenheit*) Herr Zirngibl, ein Veteran unter den baierischen Geschichtforschern, in einem Bedenken: über Aventins Vorgeben, daß Regensburg im J. 1180 zu einer Reichsstadt erhoben worden, welches für den unter der Presse befindlichen neuesten

---

gaudet libertate, in Franconia palatium ad Salam, in Suevia Constantia, *in Bavaria Ratisbona,* quae urbes *olim* omnes immediatae erant, quum natura palatinatuum aliter non postulaverit.

*) Wie aus einer Vergleichung seiner in die Abhandlungen der Münchner Akademie im Jahr 1791. eingerückten Schrift: über die Zersplitterung Baierns nach Heinrich des Löwen Achtserklärung S. 478. 515. und vorzüglich Seite 564. Note c mit dessen neuestem Bedenken hervorgeht.

neuesten Band der Schriften der königlichen Akademie zu München bestimmt ist, und schon geraume Zeit in besondern Abdrücken von einer Hand in die andere geht, öffentlich meiner Meinung bei, wiewohl er seinen ältern Freunden zu Liebe sich die Miene gegeben hatte, als wolle er mich widerlegen. Dieses in der Hauptsache vollkommen beifällige Bedenken könnte ich in mehrerer Hinsicht als Genugthuung für manche von andern vaterländischen Geschichtforschern erfahrne Unbilden ansehen. Ich habe aber nunmehr selbst im Fortgang vieljähriger ununterbrochen fortgesetzter geschichtlicher Forschungen in Betreff dieses von meinen Gegnern so leidenschaftlich behandelten Thema's ganz neue Ansichten gewonnen, und nehme mit sorgsamer Vermeidung aller gehäßigen Form einer Streitschrift, von dem gedachten Bedenken des Herrn Zirngibls Veranlassung, meine neuesten geschichtlichen Wahrnehmungen über diesen Gegenstand zu unpartheiischer Prüfung öffentlich mitzutheilen. Schritt vor Schritt werde ich den Weg zu bezeichnen mich bemühen, auf welchem ich zu diesen neuen Ansichten gelangt bin. Trügt mich die

die Selbstliebe nicht, ohne welche kein Schriftsteller auftreten und seine Schriften des Drucks werth beachten kann, so müssen diese Wahrnehmungen nicht allein den Ursprung Regensburgs, sondern auch den Ursprung aller alten Freistädte, und selbst der alten Freistaaten in Italien in ein ganz neues Licht stellen.

Es

Es ist urkundlich erwiesen, daß die Stadt Regensburg im vierzehenden Jahrhundert auf ihre freie Verfassung und auf den Namen einer Freistadt einen sehr großen Werth gelegt habe. Im zweiten Band meiner Regensburgischen Chronik S. 205. habe ich eine im Jahr 1382 ausgefertigte Bundesurkunde der Städte aus einem alten Copialbuch und aus Datt's schäzbarem Werk de pace publica angeführt, welche nachstehendermaßen anfängt:

> Wir di von Regenspurg, eine frie Stadt, vnd ouch wir des heil. röm. Richs Stätte Ougsburg, Ulm, Costnitz, Eßlingen, Reutlingen — — bekennen mit diesem Brief u. s. w.

Da Datt zu bemerken versäumt hatte, ob sich dieser Bundesbrief in der Urschrift bis auf unsere Zeiten in seinem Archiv zu Eslingen erhalten habe, so war mir die zufällige Entdeckung [1]) sehr erfreulich, daß eine der eben gedachten ganz ähnliche Bundesurkunde von der nämlichen Zeit in dem Hohenlohischen Gesamtarchiv wirklich noch in der Urschrift vorhanden sey, und gleichmäßig, wie die vorher erwähnte, mit der Formel anfange:

Wir

1) in des gelehrten Hanselmanns diplomatischem Beweis der Hohenlohischen Landeshoheit B. 1. S. 472.

> Wir di von Regensburg, ein frie Stadt, und wir di andern dez heil. römischen Rychs Stet Augsspurg, Ulm, Costanz, — — alz wir iez in dem Bunde bei einander sin, bekennen offenlich u. s. w.

Solchergestalt ist das von verschiedenen neuern Staatsrechtslehrern in Zweifel gezogene [2]) Daseyn von Freistädten, und ein unleugbar großer Unterschied zwischen den Freistädten und andern gemeinen Reichsstädten, so wie der ausgezeichneteste Vorrang der erstern vor den letztern auf das entschiedenste beurkundet, und ausser allen Zweifel gesetzt worden. Ueber dieses bezeuget auch noch Heerzog Stephan von Bayern den großen Unterschied der Freistädte vor den Reichsstädten in einem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg in folgenden Worten: [3])

> Uns habent fürgetragen die von Regensburg, daß etlich ir Mitbürger und ir Gut und Kaufmannschaft in euerm Land und Städten aufgehalten seyn für das römisch Reich, daz man vielleicht meint, sie (die Stadt Regensburg) sey auch ein Reichstatt, lassen wir Euer Würdigkeit und Weisheit wissen, daz vns, vnd vnsern Räthen, und Land und Leuthen kund und wissentlich ist, daß Regensburg von Alters her ein Freistadt heisset vnd auch ist, und zu dem Reich und den Reichsstädten nicht gehöret, noch gewandt ist, und sind auch nicht Pfand für das Reich, noch für die Fürsten.

Die

---

2) vorzüglich von Schweder in diss. de pari nexu civitatum cum imperio. Vergl. Moser von der Städte Ursprung in Wegelins thesauro dissertationum de libris civitatibus S. 324. folg.

3) s. meine Regensburgische Chronik B. 2. S. 387.

Die Aussage dieses hohen über allen Verdacht von Parteilichkeit erhabenen Zeugen verdient allen Glauben, und wäre hinlänglich ohne alle anderweite Beweisführung als erwiesen vorauszusetzen, daß sich die Freistädte auch großer Vorrechte vor den Reichsstädten zu erfreuen gehabt haben werden, obwohl diese zu bestimmen und vollständig anzugeben einigen Schwierigkeiten unterliegt. Wir müssen aber doch diese Vorrechte, so viel möglich ist, kennen zu lernen suchen, und unterziehen uns diesem Geschäfte um so lieber, als wir unsere Kenntnisse von der ältern Verfassung Teutschlands dabey ungemein bereichern und zum Theil berichtigen können.

Es wird zweckmäßig seyn, die Untersuchung vorangehen zu lassen, welche Städte in ältern Zeiten zu den Freistädten gezählt worden seyen.

In den alten Akten der Stadt Regensburg befindet sich ein Aufsatz, den ich auszugsweise im dritten Band meiner Chronik S. 150 habe abdrucken lassen, in welchem die Stadt **Regensburg** zu den **höchsten vier kaiserlichen freien Städten** gezählt zu werden sich rühmt. Es kostet wenige Mühe, neben Regensburg die andern drei vornehmsten Freistädte ausfindig zu machen. In einer Urkunde in Lehmanns Speyerischer Chronik S. 840 werden Regensburg und Basel Freistädte (der einen Bank,) und Mainz und Strasburg (der andern, rheinischen, Bank) genannt; und aus meiner Regensburgischen Chronik B. 2. S. 352. f. ergiebt sich, daß auch Cölln zu den vornehmsten Freistädten gezählt worden ist. Ich trage daher kein Bedenken zu behaupten, daß Regensburg, Basel, Strasburg und Cölln für die vornehmsten vier Freistädte zur Zeit Kaiser Friedrich des Dritten gehalten worden seyen. Die Stadt Mainz, die noch ganz kurz zuvor unter den

Frei-

Freistädten am Rhein die vorzüglichste gewesen war [4]), hatte in jener Zeit, aus welcher sich das in der Regensburgischen Chronik B. 3. S. 150 angezogene Aktenstück herschreibt, durch die Gewalt und durch die Anmaßungen ihrer Erzbischöfe ihre Freiheit [5]) schon größtentheils eingebüßt. Würden die Archive von den ebenbenannten vier Frei-

---

4) in den Bundesbriefen der Städte vom Jahr 1385 steht Mainz unter den Freistädten der rheinischen Bank oben an. s. Datt de pace publica S. 608.

5) So beharrlich der Freyherr v. Gudenus in cod. diplom. I. 119 et 585. und andere vormals erzbischöflich Mainzische Geschichtschreiber der freyen Eigenschaft der Stadt Mainz widersprochen haben, so werden sie doch schwerlich viele ächte Geschichtforscher von Unbefangenheit für ihre Meinung gewonnen haben. Denn erstlich wird Mainz ausdrücklich in den Bundesurkunden bei Datt de pace publica pag. 608. n. 59. unter die Freistädte gesetzt; zweitens war die Stadt Mainz das Haupt und die Seele der ersten Städtebünde von den Jahren 1247, 1255 und 1256. welches Directorium die übrigen Städte ihr nicht würden haben einnehmen lassen, wenn sie nicht am Rhein die erste Freistadt gewesen wäre. Drittens bezeugen mehrere Urkunden der Stadt Mainz und insbesondere die von K. Otto 3. der Stadt Quedlinburg im J. 993. ertheilte Marktfreiheitsurkunde, daß Mainz dieselbe Verfassung gehabt habe, wie die übrigen großen Freistädte; und endlich ist das Zeugniß ihres eigenen Erzbischofs Adelbert von besonders großem Gewicht, der in einer Urkunde vom J. 1135 anerkannt hatte, daß die Bürger von Mainz ein angebornes Recht (jus nativum) gehabt haben. Gudenus wußte nicht, was er aus demselben machen sollte, oder wollte vielmehr den Ausdruck nicht verstehen. Obscurum, peraeque obscurum, rief er aus in seinem codice diplomatico I. 119. Wir werden bei unserer Untersuchung aus diesem Umstand vieles Licht schöpfen.

Freistädten so vollständig bearbeitet worden seyn, als ich das Regensburgische zu bearbeiten angefangen habe, so würden wir vielleicht noch mehrere alte Freistädte kennen lernen, auch von den Vorrechten dieser Klasse von Städten eine umfassendere Ansicht erhalten, und mit größerer Bestimmtheit anzugeben vermögen, worin ihre Vorrechte bestanden haben, und worin sie von den übrigen Reichsstädten verschiedene Verfassungen gehabt hatten. Der berühmte Speyerische Stadtschreiber Lehmann hat in seiner Chronik von Speyer der Untersuchung, worin der Unterschied zwischen den Freistädten und den Reichsstädten bestanden habe, ein ganzes Kapitel gewidmet, und die Meinungen der Staatsrechtslehrer unter vier Abtheilungen gestellt. Einige, schreibt er S. 284. halten diejenigen Städte für rechte kaiserliche freie Reichsstädte, die ihre Freiheiten und Regalien vom Kaiser und Reich haben, und zugleich des Reichs Bürden und Beschwerniß tragen. Nach anderer Meinung haben die Freistädte eine ganz vollkommene Freiheit, sind von aller Last und Beschwerniß des Reichs und auch von aller Leistung von Huld und Treue gegen Kaiser und Reich enthoben, stehen jedoch unter des Kaisers und Reichs Hoheit, gleich den Städten in Italien und den schweizerischen Bundesgenossen. Eine dritte Meinung ist, daß die rechten Freistädte nichts vom Adler im Wappen führen, vor Zeiten den Bischöfen und anderer Obrigkeit unterworfen gewesen, und erst späterhin davon befreit worden seyen. Eine vierte Meinung ist, daß wahre Freistädte von Alters her keinen andern Oberherrn, denn den Kaiser gehabt, die Reichsstädte aber vor Zeiten andern Herren unterworfen gewesen, und sich späterhin von denselben ausgezogen hätten, und an das Reich gekommen wären.

Diese

Diese zum Theil mit den bekanntesten Verhältnissen in Widerspruch stehenden Meinungen [6]) werden am sichersten durch die alten Akten der vormaligen Freistadt Regensburg berichtigt. Mehrfältig berühmte sich in ältern Zeiten der Magistrat dieser Freistadt:

a) Regensburg, die Stadt, habe nie einem Kaiser oder König Pflicht und Treue geschworen; [7])

b) sie habe niemals über die Berge gedient, noch einen Römerzug mitgemacht, oder sich mit Geld abgekauft; [8])

c) sie habe nie des Reichs Bürden getragen oder zum Reich gesteuert; [9])

d) sie gehöre nicht dem Reich an, noch zu den Reichsstädten; [10])

e) sie sey nie Pfand für das Reich, noch für einen Fürsten worden; [11])

f) sie heisse von Alters her eine Freistadt, gehe, sitze und stehe mit den Vordersten, wenn der König die

---

6) Die erste und vierte Meinung ist ganz unrichtig. Die dritte beruht auf einer richtigen Beobachtung; es giebt keine alte Freistadt, die einen Adler in ihrem Wappen geführt hätte; aber es giebt viele alte Städte, die keinen Adler führen, und dessenthalben doch nicht zu den Freistädten gerechnet werden dürfen.

7) Vergleiche meine Regensburgische Chronik, B. 2. S. 230.

8) ebendaselbst B. 2. S. 353.

9) ebendaselbst B. 2. S. 74. 331. u. B. 3. beim Jahr 1455.

10) ebendaselbst B. 3. S. 387.

11) ebendaselbst.

die Städte fordere, und nehme den ersten Rang im teutschen Hause zu Venedig ein; [12])

g) sie habe, als Freistadt, allenthalben auf Wasser und Land große Freiheiten an Mauten und Zöllen hergebracht. [13])

Wahrscheinlich genoß die Stadt Regensburg, als Freistadt, noch viel mehrere Vorrechte und Freiheiten, von welchen aber die Spuren meistentheils erloschen sind. Es ist sich auch nicht zu verhehlen, daß, wie das Beispiel von Strasburg und Cölln uns lehrt [14]), nicht alle Freistädte gleich große Freiheiten hergebracht hatten. Indessen, wenn wir auch alle Freiheiten der Freistädte haarklein aufzuzählen im Stande wären, so würden wir doch in Erreichung unsers Hauptzweks, den Ursprung dieser Freiheiten aufzufinden, wenige Schritte gewonnen haben. Heerzog Stephan bezeugt nur in dem angeführten Schreiben: Regensburg sey und heisse **von Alters her** [15]) eine Freistadt; und der Umstand, daß diese Stadt im

12) s. meine Regensburg. Chronik B. 2. S. 205 f. und B. 3. S. 150.

13) ebendaselbst.

14) Cölln hatte sich, wie aus m. Regensburg. Chronik T. 2. S. 352. ersichtlich ist, bei ihrer Befreiung von Römerzügen nicht erhalten können. Von Strasburg bezeugen die Akten in Schilters Anmerkungen zu Königshoven S. 613. der Quartausgabe, das nämliche. Wenn nicht zufällige Ursachen und spätere Begebniße diese Verschiedenheit begründet haben, so ist vielleicht von dieser Verschiedenheit in dem Unterschied der Städte, die theils Colonial, theils Municipalstädte gewesen waren, die erste Ursache zu suchen.

15) Dieses hohe Alter bestätigt die epistola presbyteri ad Reginwardum abbatem, die im eilften Jahrhundert geschrie-

im teutschen Hause zu Venedig den ersten Rang herge- bracht hatte, führt uns auch höchstens in das 13te Jahr- hundert zurück, indem die Teutschen, und insbesondere die Regensburger, allererst im Anfang desselben, nach dem Abzug der Wallonen, eigne unmittelbare Handelsverbin- dungen mit Italien angeknüpft hatten, und der fontego de' Tedeschi, das Kaufhaus oder der Versammlungsort der teutschen Kaufleute zu Venedig, nur erst im J. 1268 errichtet worden ist, zum wenigsten obrigkeitliche Personen zu Vorstehern erhalten hatte. [16]) Damals begann aber der Handelsruhm des alten Regensburgs schon sehr zu sinken, indem sich dagegen zur nämlichen Zeit die Städte Augsburg, Nürnberg und Frankfurt täglich zu größerem Ansehen emporhoben. Diese eben genannten drei Städte, welche die Bundesurkunden von der Zahl der Freistädte ausdrücklich ausschließen und zu den gemeinen Reichs- städten zählen, [17]) würden die Proedrie von Regensburg und die stolze Absonderung dieser Stadt in der Eigen- schaft als Freistadt nicht zugegeben, noch weniger durch die Beidrückung ihrer Siegel an die obengedachten Bun- desurkunden anerkannt haben, wenn nicht die Vorrechte der Freistädte in der teutschen Verfassung bestens begrün- det gewesen, und ein sehr alter rechtlicher Besitzstand sie dabei geschützt hätte.

Diesen

---

schrieben und vom Fürstabt Johann Baptist zu S. Em- meram unter den Beilagen zur Abhandlung de translatione corporis S. Dionysii Areopagitae durch den Druck bekannt gemacht worden ist. S. 135. nennt dieser presbyter Regensburg unam magnarum urbium metropolin.

16) di C. Ant. Marin storia civile e politica del commercio de' Veneziani. vol. V. p. 181. und le Bret in der Staatsgeschichte von Venedig B. 1. S. 626.

17) Man vergleiche die Bundesurkunden bei Datt de pace publica pag. 608. n. 59.

Diesen zu erforschen benütze ich einen Wink in einer alten Urkunde K. Heinrich des siebenden vom J. 1232. die ich im Urkundenanhang vollständig mittheilen werde, und wähle einen höhern allgemeinen Standpunkt, von welchem ich sämtliche Freistädte überschauen, und deren älteste Verhältniße ins Auge fassen kann. Ich wiederhole es, Regensburg mit Basel, Strasburg, Mainz und Kölln sind die vorzüglichsten Städte, die wir nach Angabe der Akten für Freistädte anerkennen müssen. Nebst diesen machen auch noch Worms und Speyer gegründete Ansprüche auf die Rechte einer angebornen vorzüglichen Freiheit [18]). — Es sind dieß insgesamt Städte von hohem Alter, die schon zu der Römer Zeiten Stadtrechte und große Handelschaft gehabt, und diesen Weltbeherrschern zum Theil ihr Daseyn, durchgehends ihren alten Ruhm, ihre Vorrechte und ihre nachmals genossenen Freiheiten zu danken hatten. [19])

Eine kurze Schilderung, die wir folgen lassen von den alten Verhältnißen einiger dieser Städte in den verschiedenen geschichtlichen Epochen, zu der Römer Zeiten, unter der Herrschaft der Alemanen und Gothen, unter den fränkisch merowingischen Königen, unter den Carolingern und zuletzt unter den ersten teutschen Königen, wird uns desto sicherer auf die Spur helfen, den Ursprung ihrer Vorrechte, als Freistädte, zu entdecken. Beschäftigen wir uns gleich vorzüglich mit den alten

---

18) Wie aus der Bundesurkunde vom J. 1385. bei Datt S. 608. ersichtlich wird. Späterhin nämlich auf einem Tag zu Eslingen im Jahr 1491 scheinen sich auch die Städte Frankfurt, Hagenau und Colmar in die Reihe der Freistädte gestellt zu haben, aber ohne Erfolg.

19) Ueber Basel theilt Schöpflin in Alsat. illustr. B. I. S. 183 interessante Bemerkungen mit.

alten Verhältnißen Regensburgs, so werden doch alle übrige oben gedachte ächte Freistädte in dieser Darstellung, wie in einem Spiegel, auch ihren unbezweifelbaren Ursprung und ihre alte Verfassung erblicken, und bei sich insgesammt einen und denselben Keim von Freiheit entdecken.

Regensburg zu der Römer Zeiten.

Nachdem unter der Kaiserregierung Augusts Rhätien und Vindelicien erobert und zu einer römischen Provinz gemacht worden waren, so hatten die siegreichen Legionaire auf einem Hügel an Vindeliciens äuserster nördlicher Gränze unfern der Vereinigung des Regens und der Nab mit der Donau schon im Anfang der christlichen Zeitrechnung, vor mehr als anderthalb tausend Jahren, ihre Siegszeichen, die Adler, aufgepflanzt, und unter dem Schutz einer festen Burg Standquartiere bezogen. Die Itineraire der alten Imperatoren [20]) haben diese Burg Reginum oder castra Regina, und die Eingebornen Regensburg, oder die Burg beim Regen genannt. Schnell erhob sich um diese Burg eine römische Stadt. Den in die Provinzen und in die angränzenden Länder vordringenden siegreichen Heeren pflegten [21]) allenthalben Schaaren

---

20) Veterum Romanorum itineraria ed. Wesseling p. 250. tabula Peutingeriana ed. Scheyb. segm. 3. et Notitia imp. ex edit. Pancirolli pag. 172.

21) Von Gallien bezeugt Cicero in der Rede pro M. Fonteio: referta Gallia negotiatorum est, plena civium Romanorum; nemo Gallorum sine cive Romano quidquam negotii gerit. In Asiens Städten waren zu Königs Mithridates Zeiten 80,000 und nach Plutarchs Angabe im Leben

ren von Handelsleuten und Negotianten, eigentlich Commanditen und Faktore reicher römischer Häuser auf den Fuß nachzufolgen, und sich niederzulassen, um im und mit dem Heer Handelschaft zu treiben, und die von den Soldaten gemachte Beute an sich zu bringen.[22] Schon Seneca hatte daher so treffend, als wahr gesagt:[23] Romanus, ubi vicit, habitat. Wo die Römer erobern, da machen sie sich ansässig. Das Andenken unserer alten Römerstadt an der Donau hat sich in anschaulichen Denkmälern, in verschiedenen Steinschriften,[24] Münzen, Bruch-

---

Leben des Sylla 150,000 civium Romanorum *negotiandi gratia* disperſa, welche dieser König, gemäß der Erzählung des Valerius Maximus B. 9. K. 2. in extern. n. 3. umbringen ließ. Man kann mit allem Recht von einzelnen Gegenden und Provinzen der Römer Herrschaft auf die übrigen schließen.

22) Cäsar B. 4. K. 2. de bello Gallico beobachtet dasselbe bei den Germanen: Mercatoribus eſt ad eos aditus, magis eo, ut quae bello ceperint, quibus vendant, habeant, quam quo ullam rem ad ſe importari deſiderent.

23) de conſolat. ad Helviam c. 7.

24) In der Vorrede zum ersten Band der Regensb. Chronik S. IX. habe ich bemerkt, daß 19 Steinschriften von der Römer Zeiten in Regensburg aufgefunden worden seyn. Herr Zirngibl widerspricht dem in seinen Bemerkungen über einige in der Stadt Regensburg sich befindende Römische Steininschriften und schreibt §. 6. das Wahre besteht in diesem, daß u. s. w. Das Wahre besteht in dem, daß Herr Zirngibl mich und meine Schriften gerne schulmeisterte, ohne die Rechte der Meisterschaft behaupten zu können. In Betreff der römischen Steinschriften kann ich dem Zirngiblischen Widerspruch am besten begegnen, wenn ich die 19 Steine, deren Plato in seiner Abhandlung vom Ursprung der Stadt Regensburg

Bruchstücken von Gefäßen und selbst in Resten von Gebäuden und Mauern bis auf unsere Zeiten erhalten; und

---

burg Erwähnung macht, einzeln aufzähle. Der erste Stein ist derselbe, den Herr Z. tab. 4. n. 2. abbilden ließ; der zweite ist, wie der erste, ein Ziegelstein, auf welchem die Worte legio IIII Jtal. zu lesen sind. Der dritte, gleichfalls ein Ziegelstein, ist bei Z. tab. 4 n. 1. abgebildet zu sehen. Der vierte enthält die Worte: Leg. IIII. Jtal. Der fünfte ist bei Z. tab. 1. abgebildet. Der sechste ebendaselbst tab. 2. Der siebende ebendaselbst tab. 3. Der achte ist bei Paricius der zweite, der neunte ist bei Paricius der dritte. Der zehende ist die von Zirngibl §. 7. abgedruckte Steinschrift, welche Plato in seine Abhandlung auch aufgenommen hatte. Der eilfte ist bei Paricius der vierte, der zwölfte bei Paricius der sechste, der dreizehende ist in Ratisbona politica S. 132. der eilfte (Plato citirt jederzeit die Ratisbonam monasticam.) Der vierzehende ist in der Ratisbona polit. der neunte, und der funfzehende der zehende. Der sechszehende ist bei Paricius der fünfte. Der siebenzehende ist bei Z. tab. 5. abgebildet. Ich rechnete dazu zwei Steine mit röm. Figuren, davon einer im Durchgang vom Kornmarkt zum dermaligen Stadtgerichtshaus noch vorhanden ist, der andere an der Stadtmauer hinter dem Jesuitenkloster damals noch zu sehen war. Dergleichen Steine gehören zu den römischen lapidarischen Denkmälern, und H. Zirngibl selbst hat von einigen andern seiner Abhandlung von römischen hierortigen Steininschriften gleichfalls Abbildungen beigefügt. Von einer andern Steinschrift, die ich in der Vorrede zur Regensburg. Chronik B. 1. S. X. zum erstenmal bekannt gemacht habe, nimmt H. Zirngibl gar keine Notiz. Ueberhaupt hatte ich nicht wenige Ursache, mich über die schriftstellerische Unverträglichkeit dieses nunmehr zur ewigen Ruhe eingegangenen Gelehrten zu beklagen. Was er wegen der römischen Benennung Quartanis §. 2. der angezogenen Abhandlung sagt, ist eben so einseitig. Aventin schreibt in den originibus Ratisbon. bei Oefele II. 745. er habe in alten latei-

und insbesondere waren Regensburgs Eingeborne stolz auf das Bruchstück einer Inschrift von einem dem Merkur geweiht gewesenen Tempel, den zwei Kaufleute, vielleicht die Vorsteher der Kaufmannsgilde, ihrer heidnischen Gottheit schon im zweiten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung von neuem errichtet hatten, nachdem ein anderer an derselben Stelle gestandener Tempel vor Alter in sich zusammengestürzt war [25]). Solchergestalt beurkundet

lateinischen Geschichten gefunden, daß Regensburg colonia Quartanorum genannt worden sey. Wenn denn nun lange nach Aventins Zeiten, nämlich im Jahr 1736. (wie mich alte hierortige Magistratspersonen versichert haben,) eine tessera militaris von Bronze, auf der Vorderseite mit der Aufschrift NERO. auf der Rückseite mit den Buchstaben QVART. in Regensburg ausgegraben worden ist, so wird gewiß Aventins Behauptung dadurch nicht wenig bestätigt, und Herrn Z. Widerspruch ist zu unwichtig, als daß er dessen Zeugniß entkräften könnte. Dieses Bronzestücke ist noch vorhanden und dem sigillo mit den Worten: felix chors prima bei Schöpflin in Alsat. illustr. I. 595. vollkommen ähnlich; nur daß das Regensburgische auf beiden Seiten Buchstaben hat, und seiner ganzen Beschaffenheit zufolge kein sigillum gewesen seyn kann.

25) Die Steinschrift ist leider nicht mehr in Regensburg, sondern nach München abgeführt worden, wo sie, als ein zerbrochener Scherbe, wenn schon nicht von dem jetzigen Conservator, Herrn Pater Starck, doch von den ihm folgenden Aufsehern gewiß nicht mit der Sorgfalt auf die späte Nachkommenschaft gebracht werden wird, als wenn dieses unansehnliche Fragment in Regensburg der Commune belassen worden wäre. Nach der neuesten Abbildung bei Z. enthält die Inschrift noch folgende Worte: IN H. D. D. DEO M. CENSVALI. P. R. G. NN. AVGG. IMPP. ANTONINI PART. . . LISSIMI CAES N RESTITVERVN CVM SIGNI . . . TIS VETVS . . IVI . . VERAX NEG. DD. CI. COS. V. ID. S.

Allem

det diese Steinschrift den Beginn des Regensburgischen Handels, und zugleich das Entstehen der Stadt selbst.

In Hinsicht auf unsere gegenwärtige geschichtliche Untersuchung gilt es uns übrigens beinahe gleich viel, ob Regensburg eine römische Colonialstadt, oder eine bloße Municipalstadt gewesen sey. Keines der übrig gebliebenen römischen Denkmäler entscheidet bestimmt für die eine oder die andere Meinung. Regensburg, als Municipalstadt beachtet, kann ein höheres, die Römerzeiten übersteigendes Alter ansprechen. Die Municipalstädte schätzten sich gewöhnlich glücklicher, als die Colonien, und lehnten nicht selten die Ehre des römischen Bürgerrechts ab [26]), indem sie unabhängiger von dem Provinzialgouvernement eigne Magistrate sich wählen, eigne Gesetze sich geben und ungehinderter für die Aufnahme und das Beste ihrer Einwohner und Bürger sorgen konnten. Betrachten wir aber Regensburg als Colonialstadt, die bei der Eroberung Vindeliciens durch eine Versetzung mehrerer tausend Römer und römischer Unterthanen mit einem mal aus dem Nichts entstanden und bevölkert worden wäre, so können wir uns auch um so leichter erklären, wie sich in den römischen Provinzialstädten die Zahl der Gewerbtreibenden

---

Allem Anschein nach hat diese Steinschrift, die zu Welsers Zeiten, wie Gruter in thesauro bemerkt, zu Regensburg ausgegraben worden war, in früherer Zeit einige Buchstaben mehr enthalten.

26) Sigonius de antiquo jure Italiae c. 7. führt mehrere Beispiele an, unter andern eine Stelle aus Cicero pro Balbo: quum sociis et Latinis lege Julia civitas data est, magnam contentionem Heracliensium et Neapolitanorum fuisse, cum magna pars in iis civitatibus *juris sui libertatem* civitati anteferret.

den Einwohner so unglaublich vermehren konnte, indem sich zu jener Zeit die Römer und Wälschen, wie späterhin die Slaven, und heut zu Tage die Juden, insgesamt auf die Handelschaft gelegt hatten. Die Colonia Agrippina zu Cölln am Rhein, in ältern Zeiten Regensburgs vertrauteste Schwester, berühmte sich daher noch im eilften Jahrhundert eines so zahlreichen Handelsstandes, daß bei einer Gelegenheit mehr als 600 ihrer besten Kaufleute auf einmal an das königliche Hoflager gekommen wären [27]). Da Regensburg zu dieser Zeit eine gleich große Handelsstadt und glaubwürdigen Nachrichten zufolge noch volkreicher gewesen war [28]), so wird sie auch gewiß, wenn gleich kein alter Geschichtschreiber die Volksmenge dieser Stadt nach Zahlen bestimmt, in Beziehung auf den Handelsstand nicht minder gewesen seyn. Schon in der nach dem Namen eines vormaligen Besitzers sogenannten Peutingerischen Charte, einer alten römischen militairischen Marschroute, wird das alte Reginum, gleich den Städten Mediolanum, Lugdunum und der Colonia Agrippina, mit zwei Thürmen bezeichnet und diesen und mehrern andern weltberühmten Städten gleich gestellt. Von spätern Umständen und Geschichtsdaten unterstützt, kön-

27) Lamb. Schaffnaburgensis ad a. 1074. sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi — ex urbe Coloniensi ad regem se contulerunt. ed. Krausii p. 139.

28) Ein Schriftsteller des 12ten Jahrhunderts in Basnage thes. monum. t. 3. s. 3. pag. 302. nennt Ratisbonam populosissimam urbem, und schreibt: neque apud Germanos populosiorem urbem, tametsi latiorem, testantur, qui norunt; und der alte obengedachte presbyter, der im 11ten Jahrhundert gelebt hatte, schreibt in seiner epistola ad Reginwaldum abbatem pag. 135. Ratisbona — nil habet Germania clarius.

können wir daher auch mit voller Zuversicht zurück auf einen ausnehmend zahlreichen hierortigen Handelsstand zu der Römer, Gothen, und Franken Zeiten den unfehlbaren Schluß machen.

Diese Handelsleute in den römischen Provinzialstädten begründeten in manichfaltiger Art den lebhaftesten und wohlthätigsten Verkehr zwischen Rom, Italien und den eroberten Provinzen, und wir entfernen uns gewiß nicht sehr von den Gränzen der Wahrscheinlichkeit, wenn wir mit Gibbon diesen Handelsleuten an der schnellen Verbreitung des Christenthums dießseits der Alpen, und überhaupt an der Cultur Europa's, einen eben so großen, wo nicht größern Antheil zusprechen, als dem rohen Krieger.

Am Schluße des vierten Jahrhunderts verloren aber bereits die Römer ihre Provinzen diesseits der Alpen. Um das Jahr der christlichen Zeitrechnung 384 oder vielleicht schon einige Jahre früher [29]) mußten sie die Länder an der Donau den Alemannen überlassen, und es finden sich aus diesen Ursachen zu Regensburg, und in den Umgebungen dieser Stadt über diese Zeit hinaus keine römischen Denkmäler mehr.

Regensburg unter der Herrschaft der Alemannen und Gothen.

So dicht der Schleier ist, mit welchem die Entfernung und die Barbarei der Zeiten diese geschichtliche Epoche verhüllt hat, so giebt uns doch das Daseyn mehrerer römischen und wälschen Kaufleute, die wir noch in viel spätern Zeiten im Lande und insbesondere zu Regensburg antref-

29) s. m. Regensb. Chronik. B. 1. S. 26. f.

antreffen, die vollste Ueberzeugung, daß diese Handelsleute mit dem römischen Kriegsheer keineswegs abgezogen waren. Sie — die Enkel und Urenkel der zu Augustus und Tiberius Zeiten eingewanderten Handelsleute, — zu dieser Zeit schon Eingeborne und in mancher Hinsicht für Inländer beachtet — verblieben vielmehr allenthalben im Lande an den Orten ihrer frühern Niederlassung und auf dem Erbe ihrer Väter [30]). Denn noch im neunten Jahrhundert wird in den Landesurkunden und in den Schenkungsbüchern einiger Regensburgischen Klöster der Abkömmlinge jener röm. Negotianten gedacht [31]), und ein Quartier oder eine Straße der Stadt, die zufolge der unschäzbaren Ortbeschreibung eines alten Emmeramer Mönchs in pago mercatorum befindlich gewesen, von ihnen bis auf den heutigen

30) In den baierischen Urkundensammlungen und vorzüglich in Congesto Arnonis geschieht der in Bayern zurückgebliebenen Römer eorumque mansorum tributalium Erwähnung. (Kleinmayrs Juvaviá im Urkundenbuch S. 21 und 23.) Wals, ein Dorf im Salzburgischen, führte daher in den Urkunden den Namen vicus romaniscus. Gleichmäßig ist aus Cassiodors Variarum lib. 3. cap. 24. bekannt, daß auch in Pannonien (so wie in andern Ländern) viele Römer zurückgeblieben und von den Gothen ausnehmend begünstigt worden waren. Negotiatores, heißt es in einer von Cassiodor verfaßten Comitiva, (Var. lib. VI. 7.) humanae vitae constat esse necessarios; und den großen Flor der Handlung in dieser Periode bestätigen die gleich darauf folgenden Worte: de extremis mundi partibus ad tuum judicium (comitis sacr. largitionum) confluunt.

31) Vorzüglich gehört die Tradition Ratharii, *cujusdam Romani* in codice Anamodi bei Pez in anecdotis Buch 1. Num. 27. hieher. Diese Tradition ist, wie wir weiter unten bemerken werden, von großer historischer Wichtigkeit.

tigen Tag im Römling, so wie eine andere Straße dieses Stadtquartiers von den Walhen oder Wallonen die Wahlenstraße (inter latinos [32]) genannt.

Uebrigens weiß man noch aus diesem Zeitraum, daß schon zu der Römer Zeiten große Landmärkte in Rhätien gehalten worden [33]), und daß sich die Alemannen in der Viehzucht sehr ausgezeichnet, und ihr Hornvieh von besonders schönem Wuchs hinab ins Norikum auf die Gränzmärkte zum Umtausch [34]) getrieben haben. Auch kann die große Cultur der Donaugegenden zu der Gothen Zeiten um so weniger bezweifelt werden, als der Zustand des Landes, wie uns denselben die Schriftsteller des siebenden Seku-

---

32) Herr Zirngibl interpretirt die Benennung inter latinos in seiner Abhandlung von den in Regensburg befindlichen römischen Steinschriften §. 7. von Geistlichen, Schönschreibern u. s. w. Viele alte teutsche Uebersetzungen von Urkunden des Regensburgischen ehemaligen Stadtarchivs, (welche zum Theil schon im 14. Jahrhundert verfertigt worden sind,) verteutschen den Ausdruck inter latinos jederzeit und ohne alle Ausnahme durch die Formel: unter den Walhen; und in einer Kloster Prülischen Urkunde v. J. 1254. kommt selbst der Ausdruck inter Gallicos als gleichbedeutend mit der Benennung inter latinos vor. In der nämlichen Bedeutung nennt Ditmar von Merseburg das mittägliche Frankreich Galliam Narbonensem, die Province, *Franciam latinam*.

33) Tacitus de mor. Germ. c. 41. Hermunduris solis Germanorum *non in ripa* commercium, sed penitus, atque in splendidissima Rhaetiae provincia.

34) Cassiodorius l. 3, variar. c. 50. ad provinciales Noricos. Praesentibus decrevimus institutis, ut Alamanorum boves, qui videntur pretiosiores propter corporis granditatem, sed itineris longinquitate defecti sunt, commutari vobis liceat, caet.

Sekulums schildern[35]), von selbst die zunächst vorhergehenden Jahrhunderte in ein liebliches vortheilhaftes Licht stellt. Wie die untergegangene Sonne nicht selten mit ihren lichten Strahlen dem arbeitenden Landmann noch eine geraume Zeit lang zu Hülfe kommt, so dienen sehr oft auch die Einrichtungen und die Beschaffenheit späterer Zeiten dem Geschichtschreiber zur Leuchte, der die Verhältniße der Vorzeit zu erforschen bemüht ist. — Die überraschende Beschreibung eines Schriftstellers des achten Jahrhunderts von der Herrlichkeit des mit Thürmen und steinernen Pallästen prangenden Regensburgs[36]) berechtigt uns, das alte Reginum auch schon zu der Römer Zeiten in solcher Pracht uns zu denken.

Regens-

---

35) Viridantia camporum lina, grüne Teppiche von Leinsaaten, bedeckten schon im 6. Jahrhundert das Rugiland, die Ländereien jenseit der Donau. (Paul Diacon de gest. Lang. I. 20.) Welch einen höhern Culturstand dürfen wir in den Ebnen diesseits der Donau, in den Gränzprovinzen des röm. Reichs, voraussetzen. Die Biographie des h. Emmerams, die um das Jahr 764 geschrieben worden ist, schildert die Gegenden um Regensburg sehr reitzend. Regionis montana, schreibt der Bischof Arbo, fructifera, pascuis dedita, herbis habundans. Und in der epistola presbyteri ad Reginwaldum wird sie geschildert ubere glebe foecunda, vineis ubertim diffluentibus dilatata.

36) In Arbo's Biographie des h. Emmerams heißt es: urbs (Radaspona) ex sectis lapidibus constructa in metropolim hujus gentis arcem creverat; und weiter nachher: urbs est, ut praediximus, inexpugnabilis, quadris aedificata lapidibus, turrium exaltata magnitudine, puteis habundans, cujus septentrionalem partem danubius suo rigore contra ortum suo cursu infunditur fluenta.

Regensburg unter fränkischer Oberherrschaft.

So kurz der Aufenthalt der Alemannen in Baiern gewesen, von so kurzer Dauer war auch die Herrschaft der Gothen im Lande. Die Merowingisch fränkischen Könige hatten, wie ich in einer eignen Darstellung [37]): Baiern unter königlich fränkischer Oberherrschaft erwiesen zu haben vermeine, unser Land im ersten Zeitraum des sechsten Jahrhunderts in Besitz genommen und zu einer Provinz ihres Reichs gemacht. Baiern erhielt, gleich andern Provinzen Galliens, einen Heerzog, der die königlichen Befehle vollziehen und die ihm anvertraute entlegenste Gränze bewahren mußte. Der älteste Geschichtschreiber des Frankenreichs, Gregor von Tours, redet von dem Heerzog Garibald von Baiern, wie von andern fränkischen Provincialheerzogen. Sprachen die Heerzoge von Baiern auch jezuweilen größere Gewalt und einen höhern Rang an, als die übrigen fränkischen Heerführer, so verdankten sie diese Vorzüge ihrer nahen Verwandtschaft mit dem königlichen Hause, der Größe ihrer Provinz und der unbeschränktern Gewalt, die die Vertheidigung einer so entlegenen und weit verbreiteten Gränze erheischte. Unstreitig ist es aber, daß die Merowingischen Könige die Regenten unsers Landes gewesen sind, und daß deren Capitularien in Baiern und in Alemannien eben so wohl, als in allen übrigen Provinzen des Frankenreichs gesetzliche Kraft gehabt haben. Demnach war auch des Königs Chlotar Verordnung [38]): inter Romanos negotia causarum

37) auch unter dem Titel: Geschichte der altbaierischen Länder. Regensb. 1810. gr. 4.

38) Chlotars I. Constitution um das J. 560 bei Georgisch S. 467. N. 4.

rum legibus Romanis praecipimus terminari, für die Heerzoge unsers Landes Normativ [39]), und in Sachen der hier, in Regensburg, und in andern Städten des Frankenreichs zurückgebliebenen römischen und wälschen Kaufleute wurde unleugbar nach römischen oder den hergebrachten Municipalrechten gesprochen. Der Grund dieser Begünstigungen lag ohne Zweifel in der hohen Achtung, die die gothischen und fränkischen Könige dem Kaiserthum eine geraume Zeit lang zu erweisen sich verpflichtet geachtet hatten, und in der gastfreundschaftlichen Behandlung, die den Römern und überhaupt den Fremden erwiesen wurde. Der Eingebornen Loos war dagegen sehr hart und traurig, indem nach damals gebräuchlichem Kriegsrecht [40]) bei

---

39) Diesen Umstand scheint Pütter in der Erörterung: wie das römische Recht in Teutschland zur gesetzlichen Kraft gediehen sey (in s. Beiträgen zum teut. Staats- und Fürstenrecht B 2. S. 30) nicht genugsam berücksichtigt zu haben.

40) Aus mehrern Stellen Ammians, Gregors v. Tours und anderer gleichzeitiger Geschichtschreiber ist die Härte dieses Kriegsrechts ersichtlich. Ich will es mit Worten Gibbon's schildern. „Nach Kriegsgrundsätzen im Alterthum war der Sieger rechtmäßiger Herr des Feindes, den er verschont hatte. — Den die Drangsale des Kriegs überlebenden Provincialen wurde ein schweres Lösegeld auferlegt. Die schönsten und fruchtbarsten Ländereien wurden raubsüchtigen Fremdlingen (den Siegern), für ihre Familien Sklaven und Vieh gegeben. Die zitternden Eingebornen verließen das Erbe ihrer Väter mit Seufzen. — Zeit und Gewalt verdrängten fast die mittlern Stände der Gesellschaft und ließen einen finstern und engen Zwischenraum zwischen Edlen und Sklaven." Es würde übrigens eine überflüssige und erfolglose Bemühung seyn, wenn wir den Gründen und der Möglichkeit

bei der Eroberung der Länder alle die, die der Schärfe des Schwerts entgangen, als Gefangene zur Knechtschaft verurtheilt und ihrer Güter entsetzt zu werden pflegten. Es hat allen Anschein, daß alle liegende Güter im Lande an die siegende Nation, d. h. unter die mit dem aufgebotenen fränkischen Heerbann nach Baiern gekommene Freien [41]) vertheilt worden seien, und daß diejenigen alten Landesein-

keit nachforschen wollten, warum und wie sich hin und wieder römische Handelsleute in den eroberten römischen Provinzen hatten erhalten können. Vielleicht gehörte Regensburg, die schon im 7ten Jahrhundert als eine urbs inexpugnabilis in Ruf gestanden, zu den Städten, von welchen Kyriander in annal. Trevir p. 34. schreibt: pleraeque non prorsus hostili vi devictae, sed a Francis (oder Gothis) sollicitatae, desperata re Romanorum non tam in ditionem, quam amicitiam atque societatem sponte sese permiserant. Wie dem auch seyn möge, so läßt sich nicht widersprechen, daß die Regensburgische Lokalgeschichte, und auch im Allgemeinen die fränkischen Capitularien, den Aufenthalt freier Römer in den von den Gothen und Franken eroberten Ländern, und sogar einen begünstigten Zustand derselben deutlich bezeugen. Der Index des Georgisch über die Capitularien giebt hierüber unter dem Wort Romanus befriedigende Aufschlüsse.

41) In der schäzbaren baierischen Urkundensammlung liegen hierüber viele Winke. Wir finden noch in spätern Jahrhunderten des Mittelalters beinahe kein Dorf in Baiern, in welchem nicht zum wenigsten ein sogenannter Edelsitz vorhanden gewesen, dem gewöhnlich die sämtlichen Bauern des Dorfs mit Grundunterthanspflichten verwandt waren. In größern Dorfschaften waren mehrere solcher Edelhöfe anzutreffen. Im Dorf Münster z. B. wohnten neun milites. (Mon. Boic. III. 455.) Dieß waren unbezweifelt Nachkommen oder Nachfolger der bei den frühern Besitznahmen des Landes dahin versetzten freien Franken. Die Hofhörigen dieser Edelsitze waren die Bauern des Dorfs, (die alten in Knechtschaft gerathenen Landeseinwohner,) nicht selten de una eademque cognatione. (Mon. Boic.

einwohner sich glücklich schätzen mochten, die als Grundunterthanen auf ihren Gütern verbleiben durften, und nicht auser Land geschleppt wurden. Die Kaufleute in Regensburg und in allen übrigen römischen Provinzialstädten, — insgesamt Fremde und größtentheils Römer — waren allein so glücklich, diese Tage allgemeiner Noth zu überleben und sich bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu erhalten. Sie traten, von einem Interesse geleitet, von Jahr zu Jahr in engere Vereine.

Regensburg unter den Karolingern.

Die unter solchen Umständen gar sehr begünstigten römischen und wallonischen Kaufleute erwarben aller Orten und vorzüglich in Regensburg mit ihrer ausgebreiteten Handelschaft große Reichthümer [42]). Ihre immer engern Verbindungen erweckten die Aufmerksamkeit der Regierung. Es war nicht nur unter den Merowingischen Königen den Franken untersagt, in Handelsvereine zu

Boic. III. 490.) Schon Tacitus bemerkt c. 7. de morib. Germ. non casum, nec fortuitam conglobationem turmam aut cuneum fecisse, sed familias et propinquitates. In der niedrigsten Klasse des Volks sind, wenn je noch in einer, die wahren ächten Nachkömmlinge der alten Bojen zu finden. Der alte baierische Adel ist wohl größtentheils fränkischer Abkunft. Er würde sich in ältern Zeiten der römischen und boiischen Abkunft geschämt und dieselbe verläugnet haben.

42) Im alten Schenkungsbuch des Klosters S. Emmeram wird Kap. 22. schon aus dem zehenden Jahrhundert praedives urbis regiae negotiator Adalhart genannt, und im 188. Kap. eines familiaris hujus ecclesiae habitantis in regione Rusciae, eines Niederlägers in Kiow, wohin die hierortigen Kaufleute große Handelschaft getrieben, ferner in den Urkunden K. Ottos v. J. 983 eines groß begüterten Regensburgischen Kaufmanns Wilhelm gedacht.

zu treten [43]), Karl der Große ließ auch noch im Jahr 779 eine Verordnung ergehen, die ausschließlich die römischen Kaufleute betroffen zu haben scheint. Er ließ als Gesetz bekannt machen: de sacramentis *pro gildonia* invicem conjurantibus ut nemo facere praesumat; alio vero modo de eorum eleemosynis (l. alimoniis) aut de incendio aut de naufragio, *quamvis convenientiam faciant*, nemo in hoc jurare praesumat. Aus dieser Verordnung, nicht weniger aus der im Capitulare vom Jahr 806 ausgesprochenen Willensmeinung: de advenis volumus, ut qui *jam diu conjugati sunt* per singula loca,

43) In dem Capitulare Chlotar des Zweiten v. J. 615. (bei Georgisch S. 482.) war den Franken verboten, quaestuoso ordini se sociare. Dieses buchstäblich vom jüdischen Wucher zu erklärende Gesetz mußte unter damaligen Verhältnißen auf den gesammten Handelsstand gedeutet werden. Die Kaufleute wurden zu den freien Leuten gezählt, oder machten vielmehr eine eigne Klasse, späterhin die Mittelfreien genannt, aus; sie waren aber durchgehends Fremde, und als solche, die bei der vormaligen Besitznahme und darauf erfolgten Vertheilung des Landes leer ausgegangen waren, und keinen salischen Grund und Boden empfangen hatten, von Kriegsdiensten befreit. Die Nation war in Freie und Unfreie eingetheilt. Der Rang der Freien unter sich war nach dem Heerschild bestimmt. Die Wehrhaften würden ihren Stand zu niedern geglaubt haben, wenn sie in einen Verein getreten wären, der zu Kriegsdiensten nicht einmal fähig gewesen war. Die Klasse der Unfreien durfte aber ohne die Einwilligung ihrer Herren und sogenannten Senioren weder in den geistlichen Stand, noch in den Marken, den Gränzen des Reichs, in Kriegsdienste treten, (s. Georgisch S. 552.) geschweige, daß es ihnen erlaubt gewesen wäre, in den Verein fremder vom Kriegsdienst befreiter Kaufleute überzugehen. Der Handelsstand war solchergestalt im Frankenreich eine völlig abgesonderte Kaste von dem übrigen Theil der Nation und der Städtebewohner.

loca, ut ibi maneant, et sine causa aut sine aliqua culpa non fiant ejecti, (bei Georgisch S. 729) ergiebt sich jedoch augenscheinlich, daß im großen fränkischen Reich die Vereine und Verbindungen der (römischen) Handelsleute, die Kaufmannsgilden, an und für sich nicht verboten, sondern vielmehr geduldet gewesen, und sogar auf eine liberale Art begünstigt worden waren; daß aber doch auch die engern Verbindungen des Handelsstandes durch Eidsleistungen geschärft untersagt waren, weil der Thron und die Ruhe des Staats durch solche unzertrennliche Verbindungen gar leicht hätte gestöret werden können. — Da wir übrigens die Handelsgeschichte von Regensburg mit dem Carolingischen Zeitraum beginnen wollen, so berühren wir hier nur die wenigen Umstände, die zu unserm Zweck führen, und behalten uns für die vorhabende Ausarbeitung die ausführlichere Darstellung des Handelszustandes jener Zeiten vor.

Regensburg unter den ersten teutschen Königen.

Nachdem der Stamm der Karolinger mit Ludwig dem Kinde erloschen war, glaubten die der Pflicht gegen diesen Herrscherstamm entbundenen Landsassen in Baiern, daß es nunmehr von den Einwohnern des Landes, von denen, die jetzt die Nation ausmachten, ganz alleine abhänge, sich einen Beherrscher zu wählen[44]), weil sie durch den Abgang der herrschenden Familie selbstständig und unabhängig worden, und in die ursprünglichen Verhältniße der ältesten Landeseinwohner zurückgetreten wären. Bojo-

44) M. Boic. XI. 24. Arnolfus a baioaricis principibus, — ut rex fiat, vehementius exoratur.

Bajoarien war der alten Ländereintheilung zufolge nie zu Teutschland gerechnet, noch für ein teutsches Land beachtet worden. Germania omnis, sagt Tacitus, a Gallis *Rhaetiisque* et Pannoniis Rheno et *Danubio* fluminibus — separatur, und in solcher Hinsicht wollte auch Kaiser August die Gränze seines Reichs nie über die Donau erweitern lassen. Die Donau wurde noch im sechsten und in spätern Jahrhunderten für Teutschlands Gränze gehalten[45], und schied das alte Vindelicien von der grossen Germania, obwohl mir nicht unbewußt ist, daß nach einer andern Ansicht des ältern Plinius von einigen Erdbeschreibern auch ganz Gallien in Teutschlands großen Umfang gezogen werden wollte. Der gewöhnlichern Eintheilung zufolge machte aber die Donau zwischen Vindelicien und Germanien die Gränze. Bojoarien war in jedem Anbetracht unter dem Joch der Römer, unter der Herrschaft der Gothen, und zuletzt, als eine dem großen Frankenreich einverleibte Provinz dem Bund der teutschen Völkerschaften fremd geblieben; und selbst der brüderliche Vertrag der Söhne Karl des Großen im Jahr 843 zu Verdun hatte wohl den Besitz unsers Vaterlands einem Herrscher, der den Titel eines Königs von Teutschland angenommen hatte, gesichert, keineswegs aber unsern Völkerstamm mit den teutschen Völkerständen vereinigt, noch das Land Bajoarien zu einem teutschen Land umgeschaf-

---

45) In der alten englischen Uebersetzung von Orosius hat König Alfred noch im 9. Jahrhundert die Donau als die Gränze Germaniens angegeben. Damit steht die geographia anonymi Ravennatis l. 4. c. 25. zu vergleichen, wo es heißt: Turingia antiquitus Germania nuncupatur; — per quam Turingorum patriam transeunt plurima flumina, inter caetera quae dicuntur Bac (Nabac) et Reganum, quaè in Danubio merguntur.

schaffen. Arnulf, der vornehmsten baierischen Magnaten einer, konnte daher, als kein männlicher Sproße der karolingischen Herrscherfamilie vorhanden war, gewiß ohne mindeste Pflichtverletzung mit den übrigen Magnaten im Lande, den geistlichen Prälaten und den Grafen, sich vereinigen, um jeden Antrag zu einer förmlichen Verbindung mit den teutschen Völkerstämmen von sich abzulehnen, und aus der Nation selbst einen Herrscher zu erkiesen, welche Würde ihm, wie er wohl fühlen mochte, kein anderer der Magnaten streitig machen würde. In den damaligen Zeitverhältnißen und in der Uebermacht der vereinten teutschen Völkerstämme lag aber ein unübersteigbares Hinderniß, daß dieses große Vorhaben hätte gelingen können, und es war Max Joseph, dem Besten der Könige und dem Allgeliebten, vorbehalten, neunhundert Jahre später, nachdem jener teutsche Völkerverein, und die in den langen Zwischenräumen ausgebildete teutsche Reichsverfassung gänzlich aufgelöset worden war, den Plan des erlauchten Arnulfs glorreich auszuführen, und den Nachkömmlingen des alten Bojenvolks[46]) die Selbstständigkeit, und

46.) Um nicht eines Widerspruchs beschuldigt zu werden, erlaube ich mir, meine Ansichten über die Abkunft der Bojarier bei dieser Gelegenheit darlegen zu dürfen. Ich halte sie für ächte Nachkommen der alten Bojen. Eusebius in seiner Chronik schreibt B. 1. S. 35.: ῥωμαιοι γαλλων μυριαδας δ' προς τοις τριακοσιοις ἀνειλον. τους δ' ἀιχμαλωτους ἀυτων κατεδουλωσαντο, γαλιαριους καλουντες ἀυτους. Wenn die gefangenen Gallier γαλιαριοι genannt wurden, so ist die Ableitung der Benennung der Bojoarier damit ganz analog, indem die gefangenen Bojer eben so wohl Bojoarier genannt werden konnten, als die gefangenen Gallier Galia-

und Seinem edlen Herrscherstamm die Souveränetät zu erwerben. Möge eine lange, lange Reihe Baierischer Könige auf Ihn als Ihren Vater und den Stifter Ihres Ruhms dankbar zurückblicken!

In dem Augenblick, in welchem Arnulf durch die Umstände veranlaßt worden war, sich und sein Volk in eine Vereinigung mit den germanischen Völkerstämmen und in einen förmlichen Völkerbund einzulassen, trat der von den Teutschen gemeinschaftlich erwählte König

---

Galiarii. Allein auch ohne auf diesen etymologischen Grund ein großes Gewicht zu legen, dürfte doch das Zeugniß einiger uralten Legendisten vollgültiger seyn, als die scharfsinnigsten Muthmaßungen neuerer Gelehrten. Diese alten Legendisten z. B. die Verfasser der vita S. Agili und S. Eustasii bei Bouquet III. 500 u. 512 sagen ausdrücklich: Boii *nunc* Bavocarii vocantur. Und in der vita Salabergae heißt es: gentem Bojoariorum — Orosius vir eruditissimus et historiarum cognitor *Bojos prisco vocabulo* appellat. Gedachte Legendisten lebten im 6ten und 7ten Jahrhundert, und waren gewiß von der damals allgemein angenommenen Meinung über die Abkunft eines Volks, das ganz kurze Zeit vorher mit dem Frankenreich vereinigt worden war, hinlänglich unterrichtet. Mönche, die eine Biographie zu schreiben fähig waren, gehörten schon zu den schriftgelehrten Männern ihrer Zeit, und wenn gleich in unsern Ausgaben des Orosius der Bojer keine Erwähnung geschieht, so ist doch darauf kein Schluß zu bauen, daß nicht in andern verloren gegangenen Schriften dieses Geschichtschreibers oder in vollständigern Handschriften seiner Werke ihrer gedacht worden seyn konnte. Demnach scheint mir das Zeugniß obgedachter Hagiographen in aller Hinsicht glaubwürdig und aller Berücksichtigung werth. — Uebrigens setze ich nicht außer Acht, welche Schicksale und Veränderungen die Völker in jenen Zeiten betroffen hatten, die mehrmals besiegt worden waren. Ich habe meine Ansicht hierüber schon oben dargestellt.

König auch in Baiern in alle Rechte und in den Besitz aller Krondomainen ein, die in diesem Lande unter den fränkischen Dynastien der Merowinger und Karolinger dem regierenden Hause zugestanden hatten. Es gab keinen Winkel im Lande, kein noch so entlegenes Gebirgsthal in Baiern, in welchem nicht der König vom ersten Augenblick an, nachdem Er in königlicher Würde anerkannt worden war, Krongüter, praedia sui juris, in Besitz genommen, und auch wieder an seine Getreuen verliehen hätte.[47]) Wer könnte zweifeln, daß Er nicht auch vorzüglich die Rechte in und auf Regensburg, die zu dieser Zeit in Urkunden und von gleichzeitigen Schriftstellern[48]) urbs regia genannt wird, in Anspruch werde genommen haben.

Ganz

47) Die Traditionsbücher der Stifte und Klöster in Salzburg und im Gebirg enthalten hievon verschiedene Beweise. Aus einer Urkunde des gegen die Geistlichkeit vorzüglich freigebigen K. Otto des Ersten bei Meichelbeck I. 171. ergiebt sich, daß in unserm Lande manche Stücke per machinationem *ad Cameram regiam* gezogen worden waren.

48) vorzüglich von Witechind. Homo regius war gleichbedeutend mit homo fiscalinus. Urbs regia ist gleichfalls gleichbedeutend mit urbs fiscalina, und bedeutet eine Stadt, in der die königl. Kammer, der kön. Fiscus, die Gefälle vom Handelsstand (von der Commune) unmittelbar einnehmen ließ. Die ersten teutschen Könige hatten sich bei der Domainenausscheidung in allen großen Städten die Einnahmen von dem Maut- und Zollrecht, vom Münzrecht, von dem Schutzrecht über die Kaufleute und Juden vorbehalten. Erst die Ottonen fiengen an, die Kronrechte an die Geistlichkeit zu verschwenden. Im Geist des Ottonismus trat auch nach ihnen Heinrich der Heilige in ihre Fußstapfen. Merseburgensi episcopo, schreibt Ditmar bei Leibnitz p. 380. *mercatores et Judaeos* dedit. Wäre die

Ganz unbezweifelbar fiel der Stadt Regensburg bei den mehrmaligen Eroberungen des Landes und den jedesmal darauf erfolgten Veränderungen in der Verfassung nach dem Kriegsrecht jener Zeit kein günstigers Loos, als dem ganzen übrigen Lande. Es wird kein der alten Verhältnisse kundiger Geschichtforscher in dem Zeitraum der Merowinger von städtischen Freiheiten und Exemtionen sprechen. Die Ueberwundenen und Besiegten, sie mochten in Städten sitzen oder im Gau, wurden des Siegers Beute, und das eroberte Land wurde den ältern Besitzern und Eigenthümern entrissen und unter die Eroberer vertheilt [49]). Es läßt sich daher gar nicht bezweifeln, daß die Stadt Regensburg vom ersten Augenblick an, da Baiern von den Franken in Besitz genommen worden war, als eine eroberte, zum wenigsten mit Kapitulation an sie übergegangene Stadt wird behandelt, und als der vornehmste Ort im Lande, als die Hauptstadt der Provinz, nach vorgängiger Ausscheidung der königlichen Domanialrechte dem Heerzog, als erstem und obersten Beamten, zu seinem Antheil und zu seiner Residenz angewiesen worden seyn. Es ist eben so wenig zu bezweifeln, daß Regensburg nach der Agilolfinger Entsetzung, als die heerzogliche Würde abgeschaft, und die Grafschaften und andere hohe Beamtenstellen im Land mit zutrauenswürdigen Männern, d. h. mit Franken und Höflingen besetzt,

und

---

die Hochstift Regensburg nicht schon vorlängst um ihre Urkunden gekommen, so würden wir die Erwerbungen aller ihrer Gerechtsamen, insbesondere des Zollrechts und der Stadtwage, gleichfalls nachweisen können. Die Hochstift Regensburg stand keinem Bisthum so wenig an Alter, als an Gerechtsamen und am Besitzthum im geringsten nach.

49) Man vergleiche die 41. Anmerkung.

und in Regensburg alle administrative Stellen vereinigt worden waren, der Verwaltung eines Grafen untergeordnet worden sey, indem in dem fränkischen Reich jeder großen bedeutenden Stadt ein Graf [60]) vorgesetzt zu werden

---

60) In Betreff des Worts Graf schreibt Schöpflin in Alsatia illustrata I. 774. vix ulla vox Theotisca, nam fabulantur, qui a graeco γραφειν derivant, criticorum ingenia magis exercuit. Bei reiflicher Erwägung der Umstände scheint mir jedoch die Ableitung des Worts von γραφειν keineswegs so verwerflich zu seyn. Du Cange bezeugt in seinem Glossarium, daß das alte gallisch lateinische Wort graffare, von welchem graffarius, Greffier abstammt, so viel als schreiben bedeute. Wie natürlich und ungezwungen ist die Verwandtschaft beider Wörter, Graf und graffare, graffiare, und beider Abstammung von dem Griechischen γραφειν. Es kommt hiezu, daß in einigen Handschriften der alten fränkischen Capitularien das Wort graphio mit ph geschrieben ist. (s. Georgisch S. 488.) Dieser fremde Buchstabencharakter deutet offenbar auf eine griechische Abstammung des Worts hin. Nehmen wir nun noch überdieses in Erwägung, daß das mittägliche, celtische, Gallien von den Griechen seine Cultur (Justin B. 43. Kap. 4.) und einen großen Theil seiner Bevölkerung erhalten habe, und daß die griechische Sprache in diesem Theil von Gallien und bis herab in unser Rhätien so allgemein bekannt und im Gebrauch gewesen war, daß nicht blos die schriftlichen Kontrakte der Handelsleute in dieser Sprache verfaßt (Strabo B.4.S. 181.), sondern auch noch zu Tacitus Zeiten griechische Steinschriften in Rhätien angetroffen worden, (Tacitus de morib. Germ. c. 3.) so dürfte die Ableitung des Worts Graf aus der Sprache der griechischen Kolonisten in Gallien keineswegs verdienen für fabelhaft verschrieen zu werden; und wundert mich um so mehr, daß der gelehrte Schöpflin dieser Ableitung des Worts Graf seinen Beifall nicht geschenkt habe, da er doch in Alsatia illustrata I. 94. selbst anerkennt: diuturnitate temporis ex graeco in Celticismum multas voces transiisse.

den pflegte. Unter solchen Verhältnissen war zum wenigsten das Loos der Staatsbeamten [51]) im Lande und in des Landes Hauptstadt bei der Besitzergreifung Karl des Großen dasselbe, wie bei der ersten Eroberung der Franken. Allein in Regensburg und in vielen andern großen Städten des Frankenreichs hatte eine Klasse von Einwohnern, die wälschen oder römischen Kaufleute, die aller Orten in großer Menge vorhanden waren [52]), all die vorgedachten Katastrophen, die drangsalsvollen Zeiten der gothischen und fränkischen Besitznahmen überlebt. Weil diese Kaufleute nicht mit den Waffen in der Hand fochten und solchergestalt nicht zum Wehrstand gehört hatten, wurden sie nicht als Ueberwundene, sondern als Fremde gastfreundlich behandelt; man ließ sie ihren Geschäften ungestört nachgehen, einen Verein, eine Hanse und Gemeinheit bilden; und weil von ihrem Handel und Gewerb dem königlichen Fiscus große und bedeutende Vortheile zugiengen, so wurden alle diese Handelsgesellschaften und Gemeinheiten unter der Könige unmittelbaren Schutz gestellt, und die Städte, in welchen dergleichen bedeutende Handelsgesellschaften waren, im vorzüglichen Verstand des Worts königliche [53]) genannt, indem die Könige das von der Handelschaft ihnen zukommende Einkommen durch eigne Beamten erheben zu lassen pflegten.

Indem

---

51) Baioarii, sagt Eginhard in annal. ad a. 788. qui perfidiae ac fraudis eorum conscii et consentanei fuisse perhibebantur, exilio per diversa loca relegebantur.

52) Salvianus de gubernat. dei l. IV. 14. schreibt: negotiatorum et sericorum turbae *majorem ferme civitatum universarum partem* occupaverunt.

53) Omnes civitates suas esse, entgegnete der königlich fränkische Prokurator dem Grafen von Auxerre, in quibus com-

Indem wir solchergestalt dem Ursprung der Städte und der freien Bürgerschaften in denselben schon etwas näher auf die Spur gekommen sind, so wird uns eine weitere Untersuchung, aus welchen Gliedern, oder aus welchen Klassen von Bürgern und Gewerbsleuten die Gemeinden und Bürgerschaften jener alten Städte zusammen gesetzt seyn konnten, vollends zu dem vorgesteckten Ziele führen. Die Arbeiten und Beschäftigungen der Bürgerklasse, die wir heut zu Tage unter dem Namen der Handwerker und Professionisten begreifen, waren damals in den Händen der Unfreien, der Dienstleute oder Hofhörigen, der Leibeignen und Knechte; selbst die künstlichern Handarbeiten, die der Goldschmide, Silberarbeiter und Mahler, wurden durch die eignen Leute der Geistlichkeit und des Adels verrichtet [54]). Es gab keinen Bäcker, keinen Lederer, keinen Schmid, Schneider oder Schuhmacher, der in einem Stande gewesen wäre, der sich mit dem gegenwärtigen Bürgerstand in einige Vergleichung stellen ließe. Die einzige Klasse von Stadteinwohnern, die eine Gemeinheit formiren konnte, war der Handelsstand, durchgehends Ausländer, Römer, Italiener, Wallonen, die wegen des Drucks ihrer Regierung, als sich das

---

communiae essent. Bestimmter und richtiger hätte der Verfasser der notitia Autissidorensium (in Labbei notitia librorum Mstorum I. p. 466.) den kön. Prokurator sagen lassen sollen: in allen Städten, in welchen Bürgerschaften und Gemeinheiten vorhanden sind, stehen diese, wenn schon denselben Städten eigne Grafen vorgesetzt sind, unter besonderm und unmittelbar königlichem Schutz.

54) Die Klöster in Regensburg und in andern Orten hatten daher noch im 14. und 15. Jahrhundert Fleischbänke, Bäckereien u. a. bürgerliche Gerechtigkeiten zu verleihen. Von Freisingen findet man dasselbe Verhältniß in einer Urkunde in monum. Boic. IX. 503.

das römische Reich seinem Falle nahte, und die entfernten Provinzen von den Legionen geräumt werden mußten, in ihr Vaterland nicht mehr zurückkehren mochten, sondern in den alten ehemals römischen Municipalstädten verblieben [55]). Aber eben weil sie fremd waren und schon zu der

---

55) **Der schreckliche Druck, unter welchem die römischen Unterthanen in den letzten Zeiten des Reichs, vorzüglich in den Gränzprovinzen, seufzeten, hielt vorzüglich die Handelsleute von der Rückkehr ins Vaterland ab. Man erwäge die traurigen Schilderungen, die Salvianus** de gubernatione dei **von der Lage der Unterthanen macht. Im 5. Kapitel des fünften Buchs schreibt er:** vastantur pauperes, viduae gemunt, orphani proculcantur in tantum, ut multi eorum et non obscuris natalibus editi et liberaliter instituti ad hostes fugiunt, ne persecutionis publicae afflictione moriantur, quaerentes scil. apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt. Et quamvis ab his, ad quos confugiunt, discrepent ritu, discrepent lingua, ipso etiam, ut ita dicam, corporum atque induviarum barbaricarum foetore dissentiant, malunt tamen in barbaris pati cultum dissimilem, quam in Romanis injustitiam saevientem. Itaque passim vel ad Gothos vel ad Bagaudas (**der** Codex Brassicanus **lieset** Baogaudas) vel ad alios ubique dominantes barbaros migrant, et commigrasse non poenitent. Malunt enim *sub specie captivitatis* vivere liberi, quam sub specie libertatis esse captivi. Itaque nomen civium Romanorum aliquando non solum magno aestumatum, sed magno emtum, nunc ultra repudiatur et fugitur, nec vile tantum, sed etiam abominabile pene habetur. Et quod esse majus testimonium Romanae iniquitatis potest, quam quod plerique et honesti et nobiles, et quibus Romanus status summo et splendori esse debuit et honori, ad hoc tamen Romanae iniquitatis crudelitate sint compulsi, ut nolint esse

der Römer Zeiten eine Art von besonderer Freiheit genossen hatten [56]), so wurden sie von den Völkern, die die Römer

esse Romani. Und im 8. Kapitel schreibt er noch überzeugender für unsern Zweck: Una et consentiens illic Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam, quam agunt, agere cum barbaris. Et miramur, si non vincuntur a nostris partibus Gothi, quum malint apud eos esse, quam apud nos Romani. Dasselbe bezeugt auch Orosius B. 1. Kap. 28: quidam Romani in Hispania sub Vandalorum dominio pauperem libertatem habere malebant, quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere.

56) Aus den letzten Zeiten des alten römischen Reichs wissen wir, daß die Kaiser der Handlung große Aufmerksamkeit gewidmet hatten. Es waren nach der Angabe der notitia imperii im Morgen= und im Abendland eigne Comites commerciorum aufgestellt, denen alle Handelsgeschäfte übertragen waren. Salis commercium, heißt es in der formula comitivae sacrarum largitionum bei Cassiodor Var. VI. 7. inter vestes sericas et pretiosissimam margaritam non inepte tibi (comiti sacr. largit.) deputavit *antiquitas*. Die Kaufleute waren ausnehmend begünstigt, und, wie aus dem Titel der Pandekten de jure immunitatis leg. 5. hervorgeht, zum Theil selbst a muneribus publicis immunes. Da die Municipalstädte der Römer nur Auxiliartruppen zu stellen hatten, so waren sie der Militärpflicht, und weil sich die Kaufleute selten lang an einem Ort aufhielten und Landgüter erwarben, auch von Realabgaben (oneribus posessionis) befreit. K. Justinian bezeuget (nach der Versicherung Gelenius de magnitudine Colon. B. 1. synt. 3. pag. 20.) der Stadt Cölln selbst: Colonienses juris esse Italici, h. e. liberos. Nach der Bemerkung des Vegetius B. 1. Kap. 3. glaubte man daher auch zur Waffenübung geborne Menschen eher auf dem Lande, als in den Städten zu finden. Dasselbe bestätigt von den Cöllnern noch späterhin Lambert von Aschaffenburg in seiner Zeitgeschichte, indem er beim Jahr 1074. (ed.

Römer aus den Provinzen verjagt hatten, nicht wie die überwundene Nation, die Eingebornen, behandelt; sie wurden nicht nach Kriegsrecht zur Knechtschaft verurtheilt; man ließ sie ihren Handel forttreiben und dadurch dem Land nützlich werden; weil sie fremd waren und bei der Eroberung des Landes, als die Güter unter die Sieger vertheilt worden, kein salisches Land oder Besitzthum erhalten hatten, waren sie unter der fränkischen Regierung und vorzüglich in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen Karl des Großen vom Heerbann befreit, sie waren nicht wehrhaft, keine Landwehren, zu Kriegsdiensten nicht verbunden, zu denselben nicht einmal fähig; aus eben dieser Ursache, zwar viel besser, glücklicher und geachteter, als der Stand der Leibeignen und hofhörigen Knechte, aber doch auch den freien wehrhaften Landsassen in Baiern, (nach meiner Ansicht größtentheils Franken,) weit nachgesetzt [57]). Wer sieht nicht schon den Keim des großen Vorrechts, dessen sich die Freistadt Regensburg in spätern Zeiten rühmen konnte: nie zum Reich gesteuert, nie über die Berge gedient zu haben, in diesen frühern Verhältnissen.

(ed. Krausii p. 133.) schreibt: Colonienses ab ineunte aetate inter urbanas delicias educati nullam in bellicis rebus experientiam habebant.

57) Dieß ergiebt sich aus verschiedenen Gesetzen: z. B. aus einem decreto des K. Childebert vom J. 595. Si ingenuus salicus i. e. Francus opera in die dominico facere praesumserit, 15 sol. componat, si Romanus 7. et dimidium; servus 3 sol. reddat, aut de dorso suo componat. Nach gleichem Maßstab behandelte das Salische Gesetz t. 34. die Römer. Si Romanus Francum ligaverit 1200 den. qui faciunt 30 sol. culpabilis judicetur; si autem Francus Romanum, 600 den. qui faciunt 15 sol.

nissen. Weil diese Handelsleute in den ältesten Zeiten nicht wehrhaft oder zu Kriegsdiensten pflichtig gewesen, so waren sie auch bey den Organisationen des Landes den Heerzogen und Grafen, als militairischen Anführern, nicht untergeordnet, sondern, gleich den Jüdischen Handelsleuten, unter die Münde, den unmittelbaren Schutz der Kaiser und Könige gestellt worden, und konnten, als sie sich in der Folge zu förmlichen Bürgerschaften umgebildet hatten, die in dem vorigen ältern Zustand genossenen Freiheiten und Vorrechte auf ihre Nachkommen und Nachfolger übertragen.

Auch bey der letzten Staatsumwälzung und Veränderung, als die Bajern, nach dem Abgang der Karolingischen Regenten, dem teutschen Völkerverein beizutreten sich genöthigt gesehen hatten, läßt sich solchergestalt noch nicht von einer Unmittelbarkeit, die die Stadt Regensburg erlangt hätte, reden. Baiern wurde bey dieser Gelegenheit organisirt, wie alle übrigen Großheerzogthümer des teutschen Vereins. In allen Heerzogthümern wurden, wie wir schon bemerkt haben, vordersamst dem Monarchen Krongüter ausgeschieden, oder vielmehr, die alten merowingischen und karolingischen Domainen von ihm in Besitz genommen [58]). Es wurden Heerzoge, Markgrafen und andere Grafen aufgestellt und mit Amtslehen dotirt. Diese hohen Beamten sind ihrer ersten Bestimmung nach bloße militairische Anführer; ihr Rang wurde nach dem Heerschild bestimmt; ihre Ernennung war ein Vorrecht der

---

58) Hievon kann man sich vollkommen überzeugen, wenn man die kais. und kön. Urkunden König Conrads, K. Heinrichs und der Ottonen in den baier. Monumenten, und bei Kleinmeyer und Resch vergleicht.

der Krone oder des Monarchen. Schon unter der fränkisch merowingischen und karolingischen Regierung hatte jede große Stadt einen eignen Grafen erhalten [59]). Dieser Einrichtung zufolge hatte auch die Stadt Regensburg im Anfang des teutschen Völkervereins einen Grafen erhalten, oder vielmehr behalten, den Burggrafen, der in der Stadt und in den Umgebungen derselben die nämlichen Rechte übte, die den übrigen Grafen in ihren Grafschaften zugestanden hatten.

Hinsichtlich der größern Städte, in welchen Bischofssitze gewesen, hatte es jedoch noch die besondere Bewandniß, daß sich die Bischöfe schon unter der Karolingischen Dynastie und in noch frühern Zeiten sehr großen Einfluß in die Regierungsgeschäfte zu verschaffen gewußt hatten. Anfänglich war denselben eine beschränkte Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen und deren Angehörige, im Lauf der Zeit ein Entscheidungsrecht in Ehestreitigkeiten und in andern in die kirchliche Disciplin einschlagenden Gegenstände [60]), zuletzt eine willkührliche allgemeine Gerichtsbarkeit eingeräumt [61]). Jeder streitenden

---

59) Einige Gelehrte wollen dieses in Beziehung auf die Francia rhenana nicht zulassen, und behaupten ohne hinlänglichen Grund, die duces Franciae wären nur titulares gewesen.

60) s. Georgisch's Ausgabe der Capitularien S. 481, 543, 515, 538, 642 und hin und wieder.

61) Aus dem 6. Buch der Capitulariensammlung bei Georgisch S. 1586. Volumus atque praecipimus, ut omnes ditioni nostrae subjecti tam *Romani*, quam Franci, Alemanni *Baiuuarii*, Saxones — — hanc sententiam, quam ex 16 Theodosii imperatoris libro cap. XI. — sumsimus et inter nostra capitula pro lege tenenda — posuimus, lege cunctis

tenden Partei ward freigestellt, seinen Streithandel von geistlichen Gerichten entscheiden zu lassen, und selbst im Laufe des Processes von den weltlichen Gerichten abzufordern, wenn Kläger oder Beklagte den heiligen Männern ein größeres Zutrauen geschenkt, und von denselben ein billigers göttlicheres Recht zu erlangen gehoft hatten. Schon unter den Karolingern und späterhin, so lange das burggräflich regensburgische Geschlecht geblüht und in Regensburg gewaltet hatte, war daher die Gerichtsbarkeit in der Stadt gewissermaßen zwischen dem Bischof und dem Grafen der Stadt getheilt, auch wohl in einigen Perioden fast ganz in bischöfliche Hände gerathen; und erst nach dem Abgang des burggräflichen Stamms, als die Burggrafschaft an die Heerzoge von Baiern gekommen, scheinen zum erstenmal die Gerechtsame in der Stadt nach einem gewissen Plan oder Sistem abgetheilt[62]) und eine Uebereinkunft ihrenthalben getroffen worden zu seyn.

Dem Heerzog waren aber als militairischem Oberbefehlshaber im Heerzogthum nur die zum Heerschild gehörigen Perso-

---

cunctis perpetua tenenda, i. e. quicunque litem habens, sive possessor sive petitor fuerit, vel in initio litis vel decursis temporum curriculis, sive quum negotium peroratur, sive cum jam coeperit promi sententia, si judicium elegerit sacrosanctae legis antistitis, ilico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad episcoporum judicium cum sermone litigantium dirigatur, — — nec licet ulterius retractari judicium, quod episcoporum sententiis deciderit.

62) Die Urkunden hierüber hat Hund in metropoli ed. Monach. tom. I. p. 230 — 237. und richtiger nach den Originalien mein Freund Ried im Codice diplom Rat. p. 289 seq. abdrucken lassen.

Personen untergeben, so wie dem ordentlichen Gerichtsstand nur diejenigen zu folgen verpflichtet waren, die nicht eximirt waren. Die Personen, die keinen Heerschild gehabt und zu Kriegsdiensten nicht pflichtig gewesen, sondern den unmittelbaren Schutz des Monarchen genossen, hatten in allen teutschen Großheerzogthümern einen eignen gefreiten Gerichtsstand und einen eignen Grafen, der unter dem Namen eines Pfalz- oder Pallastsgrafen aufgestellt war. In Baiern hatten die Vorfahren unsers erhabensten Königlichen Hauses schon im Anfang des 12. Jahrhunderts in dieser vorzüglichen Würde geglänzt — als Schutzvögte der königlichen Domanialgüter, als Sachwalter und Vertheidiger der Rechte der Krone, als Präfekten aller im Heerzogthum geseßenen Ministerialen des Reichs.

Die Kauf- und Handelsleute waren seit den ältesten Zeiten vom Heerbann befreyt und unter die unmittelbare Mundbürde der Kaiser und Könige gestellt. Als der Heerbann abgeschaft worden, und die Lehensverfassung an dessen Stelle aufgekommen war, blieben die Kauf- und Handelsleute, zu ihrem Glück und den Künsten und Wissenschaften zu großem Gewinn, vom Heerschild und vom Lehenrecht ausgeschlossen, und, wie in der frühern Zeit, zu Kriegsdiensten unfähig. Sie lebten nur sich und ihren Handelsgeschäften, unter dem Schutz des Reichsoberhaupts. Der sachkundige und unverdienterweise von neuern Geschichtforschern sehr häufig verkannte Verfasser der Geschichte des teutschen Handels, Jonathan Fischer, hat über diese Mundbürde vieles gesammelt und auf diesen merkwürdigen Umstand unsere Aufmerksamkeit geleitet [63]). In den alten Urkunden geschieht dieses den Kaufleuten ertheilten reichsoberhauptlichen Schutzes, regiæ tuitionis

et

63) Bd. 1. S. 341.

et defensionis, häufig Erwähnung; und von auswärtigen Handelsnationen wurden die teutschen Kaufleute gewöhnlich schlechtweg mercatores imperatoris genannt [64]). Insbesondere verbreiten die zwei alten teutschen Rechtsbücher, der Schwaben- und der Sachsenspiegel, über den von den Kaufleuten vormals genossenen kaiserlichen Schutz in folgenden Stellen sehr vieles Licht. Im 196 Kapitel des Schwabenspiegels, wie man des Königs Fried schwören soll, heißt es § 2 und 3. „Allzeit sollen Fried haben, Priester und all geistlich Leut, Mäget und Wittiben, und all Waisen, Kaufleut und Juden. — Die Leut, die hievor genennt seind, die seind darumb genennt sunderlich, daß si selb nicht Wehre [65]) habend; davon sollen sie an allen Steten Frid haben." Und im Sächsischen Landrecht lesen wir im 2. Artikel des dritten Buchs: diejenigen sollen keine Waffen führen die unter des Königs Friede begriffen sind. — Ganz unbezweifelbar stand daher, den heer-

64) In den Gesetzen des Königs Ethelred vom Jahr 979. nach Fischers Angabe in der Geschichte des teutschen Handels. B. 1. S. 329.

65) Die Kaufleute durften daher ihr Schwerdt, das sie zur Vertheidigung führten, nicht angürten, sondern nur an den Sattel hängen, wie der Landfriede K. Friedrich I. vom Jahr 1157. verordnet: mercator negotiandi causa provinciam pertransiens gladium suum sellae alliget, vel super vehiculum suum ponat, non ut quem laedat innocentem, sed ut a praedone se defendat. Und der Schwabenspiegel rechnet die Kaufleute ausdrücklich zu den Wehrlosen, indem er im Kap. 163. verordnet: Niemand begehet den rechten Straßenraub, wann (als) an dreier Hand Leuten, nämlich an Priestern, an Pilgern und an Kaufleuten.

heerzoglichen Gerechtsamen ganz unbeschadet [66]), auch der Verein der Kaufleute in Regensburg unter dem unmittelbaren Schutz des Reichsoberhaupts und unter dessen Pfalzgrafen, der, um mich der Urkundensprache zu bedienen, super bonis imperii curam gerebat.

Dieser Handelsstand war so glücklich bei seinen angebornen Rechten [67]) und bei seinen Exemtionen und Freiheiten bis

---

66) Die Heerzoge hatten, der ersten Institution zufolge, in Regensburg, wie in allen im Ducatus entlegenen Städten, und wie in allen Grafschaften und Markgrafschaften, die zum Heerzogthum gehörten, die oberste militairische Gewalt. In allen Fällen, die ins Militairische einschlugen, war daher des Heerzogs Gewalt uneingeschränkt. Die vom Heerschild und von den Lehenrechten ausgeschlossenen und von aller Militairpflichtigkeit befreiten Kaufleute waren ihm aber, so lange Teutschlands Urverfassung unverändert geblieben war, nirgends untergeordnet gewesen, sondern wie alles, was den Handel und das Commerz betraf, quidquid ad *publicum* pertinere videbatur mercatum, unmittelbar unter königlichen Schutz gestellt, welcher so unbeschränkt geübt wurde, daß noch im Jahr 1215. allen Grafen in Baiern die Jurisdiction und der Marktschutz auf Jahr- und Wochenmärkten durch ein förmliches Fürstenrecht ab, und ausschließlich dem kaiserlichen Landgrafen zugesprochen war. (M. B. XI. pag. 185.) Einige in das Handlungswesen einschlagende Gerechtsamen, z. B. das Maut- und Zollrecht, die Waage, die Erhebung eines Kammerschatzes von Krämern und Oelhändlern, und die Rechte über die Juden, die wir in der Folgezeit theils in den Händen der Bischöfe, theils in denen der Heerzoge antreffen, dürfen wir uns nicht irre machen lassen, indem die vorbenannten Fürsten diese Rechte erst späterhin durch kaiserliche Verleihungen und Verpfändungen an sich gebracht haben.

67) Erzbischof Adelbert von Mainz versichert die Bürger von Mainz in einer Urkunde vom J. 1135 sie bei ihrem angebornen Recht zu belassen, ut sui nativi juris essent sine exactoris violentia. Guden. cod. diplom. I. 119.

bis auf die Zeiten Kaiser Friedrich des Ersten sich zu erhalten. Noch im Jahr 1232. als König Heinrich der Siebende der Stadt Regensburg wegen einer ihm erwiesenen schmählichen Behandlung eine schwere Geldbuße auferlegt hatte [68]), war eine eigne königliche Erklärung erforderlich, daß der Handelstand dazu beizutragen sich bequemt hatte [69]). Es würde keine dergleichen ausdrückliche Weisung nöthig gewesen seyn, wenn nicht die Kaufleute in Regensburg, so wie in allen Freistädten, eine eigene, abgesonderte und hoch privilegirte Klasse von Einwohnern gebildet hätten. Der pagus mercatorum, (der Römling,) dessen die uralte Ortsbeschreibung von Regensburg gedenket, ist der Boden, in welchem die nachmalige Freiheit der Stadt Regensburg die ersten Wurzel geschlagen hatte. Da bildete sich in frühester Zeit, so frühe, als in irgend einer Stadt Italiens, und viel eher, als der sonst tief forschende sinnige Heeren [70]), und andere ihm nachschreibende neuere Geschichtforscher zugeben wollen, ein bürgerlicher Verein, eine städtische Commune, die schon im 9ten Jahrhundert, annoch unter der Karolinger Regierung eine Art von Magistratur gehabt [71]), welche

---

68) in meiner Regensburg. Chronik B. 1. S. 330.

69) vergl. die Urkunde im Urkundenanhang Num. 4.

70) in der trefflichen Schrift über die Folgen der Kreuzzüge S. 142, 249, 257, 261, 262 f.

71) Im gleichzeitigen Codex des Anamodus in Petzens Anecdot. B. 1. Ab. 3. S. 220 ist eine Tradition eines Römers, Rathars, der um das J. 870 coram civibus urbis regiae Radasponensis eine ancillam dem h. Emmeram eignete. Der Ausdruck coram civibus in Urkunden bestätigt sachkundigen Geschichtforschern das Daseyn eines Magistrats zur Genüge. Diese Urkunde ist höchst merkwürdig an und für sich schon, weil sie das Daseyn einer Magistratur in so früher Zeit beschei-

welche bereits in frühster Zeit neue Mauern um die Stadt aufgeführt [72]), und im 12ten Jahrhundert das noch bestehende bewunderns würdige Denkmal alten Handelsreichthums, unsere steinerne Brücke, erbaut hatte [73]). Dieser kauf-

---

bescheinigt; noch mehr, weil sie die Tradition eines Römers enthält; denn nur diese Klasse von Stadteinwohnern konnte eine magistratische Obrigkeit haben. Von dem als Zeugen unterschriebenen subvicario wird weiter unten die Rede seyn.

72) In der epistola presbyteri ad Reginwardum abbatem, welche im eilften Jahrhundert geschrieben worden ist, heißt es: *plebs urbis et senatus* pia erga patronum et doctorem suum devotione fervens, muros urbis occidentali parte *deposuit*, ac veluti monstratum est, monasterium hoc muro cingens inibi inclusit hocque urbem appellavit novam. Abermals ein Beweis vom höchsten Alter einer bürgerlichen Commune und eines bürgerlichen Magistrats in Regensburg.

73) In gleichzeitigen alten Geschichtschreibern sind von dem Bau der steinernen Brücke keine Nachrichten zu finden. Eine Urkunde des Klosters S. Mang vom Jahr 1138. bei Oefele I. 190. giebt gedachtes Jahr als tertium inchoati pontis super Danubium an. Ausserdem sind der der Brücke im Jahr 1185. von K. Friedrich ertheilte Freiheitsbrief, den ich am Schluße des zweiten Bandes der Chronik nach dem Original habe abdrucken lassen, nebst ein paar Urkunden im Archiv des Katharinenspitals die einzigen ächten historischen Quellen, aus welchen das Daseyn und das Alter dieser berühmten Brücke erwiesen werden kann. Aventin schreibt den Bau den Heerzogen zu, aber ohne alle Wahrscheinlichkeit. Der Handelstand, welcher in jener Zeit ausschließlich den Bürgerstand gebildet hatte (s. sächs. Weichbild Artikel 6.) hatte vorzüglich zur Förderung seines nach den Norden gerichteten Handels diese Baute geführt. Der Heerzog und der Burggraf hätten keine Veranlassung zu einem so großen Kostenaufwand gehabt. Alle

kaufmännische Verein mag bei dem blühenden Zustand des Handels im zehenden, eilften und zwölften Jahrhundert, und vorzüglich seit den Zeiten König Heinrich des Ersten, welcher vielen Städten ihr Daseyn, mehrern eine größere Bevölkerung gegeben, auch von Teutschen neuen Zuwachs erhalten und sich gemehrt haben, bis endlich die wälschen Kaufleute in Regensburg aus einer zur Zeit noch unbekannten Veranlassung mit einemmal ausgetreten [74]) und deren

Alle Gefälle und Erträgniße vom Handel fielen in jener Zeit in den civitatibus regiis et praefectoriis der kaiserlichen Kammer zu. Der Burggraf und der Heerzog mochten auch wohl zu unvermögend dazu gewesen seyn. Daß aber die heerzogliche Genehmigung zur Erbauung der Brücke erforderlich gewesen, ist glaublich, da die Heerstraßen unter heerzoglicher Aufsicht gewesen waren, und durch diese Brücke eine Kommunikation, ein Hauptpaß des Landes, mit Böhmen hergestellt wurde, der unwissend und ohne Genehmigung des militairischen Oberbefehlhabers im Lande nicht hätte hergestellt werden dürfen.

74) Dieses scheint mit Ausgang des 12ten oder zu Anfang des 13ten Jahrhunderts geschehen zu seyn. Merkwürdig sind die Beschwerpunkte, welche der Magistrat von Regensburg um das Jahr 1462. Heerzog Ludwig dem Reichen von Landshut in Betreff einer zu Oeting geforderten Maut hatte übergeben, und dazu einiger Kaufleute Aussagen sammeln lassen. Darin heißt es: (in einem Copialbuch der Stadt fol. 308.) „Item zu wissen, das meiner Herren von Regenspurg Kaufleut, von Venedig heraus, „geben haben zu Otingen zu Maut, wenn sie haben gehabt 3 Saum, so haben sie newir (nur) 2 Saum vermautet. Soliche Freiheit haben unser genedig Herren „die Fürsten von Bayern der erbern Statt hie zu Regensburg geben, wann sie waren die ersten aus „diesen Landen, die dy Strassen gen Venedig hinein baueten, nach der Zeit, und (als) „die Walhen gewönlich hie zu Regensburg „mit ihrer Kaufmannschaft gelegen waren.

„Item

deren alt hergebrachte und gleichsam angeborne Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten auf die zurückgebliebenen teutschen Kaufleute und zuletzt auf den gesamten Gewerbsstand übergegangen waren. Bis dahin war die Stadt Regensburg von ihren frühern Verhältnissen zum Reichsoberhaupt, zum Heerzogthum [75]) und zu ihren Gerichtsherren

„Item zu Oting hat man, als lang man sein gedenkt, „und länger, wann Gedächtniß ist, das die Kauffmann „von Regensburg und die von Regensburg haben, die „Freiheit gehabt von den Herren von Bayern, wann „sie seyn die ersten gewesen hineyn gen „Venedig, das er hat vermawt von Venedig heraus „zu Oting, was Venedisches Gut ist gewesen, 3 Saum „für 2 Saum, das ist lang Zeit gestanden, und heuer „acht Tag nach Ostern hub man an, und nam die Maut „zu Oeting vom Kaufmann zu Regensburg gleich als von „den von Nürmberg und von andern Kaufleuten, je ein „Saum beschlagen Gut 64 Pfen. Wiener, und von ein „Saum unbeschlagen Gut 32 Pf. und von ein Saum „Inlagl 24 Pf. und von Wein auch 24 Pfen." Diese Anwesenheit der Römischen und Wallonischen Kaufleute in Regensburg von den ältesten Zeiten bis zum Schluß des 12ten Jahrhunderts beurkundet gegen Heerens Meinung a. a. O. S. 311 u. 388. einen steten nie unterbrochenen Handelsverkehr mit Italien, der freilich größtentheils durch Italiener selbst unterhalten und aktenmäßig erst mit Anfang des 13ten Jahrhunderts ausschließlich in die Hände der Teutschen gekommen war.

75) Otto von Freisingen nennt die Stadt Regensburg Norici ducatus metropolim. Wer die alte monarchische Verfassung Teutschlands kennt, wird nicht den mindesten Widerspruch darin finden, daß eine urbs regia, zugleich Norici ducatus metropolis und sedes ducum gewesen seyn konnte. Alle duces waren bloße Reichsbeamte und Offiziere vom ersten Rang des Heerschilds. Der Ducatus von Baiern war einem Heerzog übertragen. Demselben war Regensburg zur

herren auch nicht eine Spanne weit gewichen. So krasse Unkunde es demnach verräth, Regensburg in dieser Zeit als baierische Landesstadt darzustellen, da in jener Vorzeit von Landesstädten, in dem Sinn, den wir mit diesem Ausdruck verbinden, gar keine Rede seyn kann; so unrichtig und unzulässig wäre es auch, Regensburg in dem Zeitraum des 10ten, 11ten und in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts für eine Freistadt in der umfassenden Bedeutung auszugeben, die dieser Benennung im 13den und 14den Jahrhundert eigen worden ist. Der Grund davon fällt jedem Unterrichteten und der alten Verfassung Kundigen von selbst in die Augen. Die Hauptbestandtheile der Ein-

---

zur Residenz und zum Siz der Landesregierung angewiesen. Da von der Römer Zeiten her ein zahlreicher Handelsstand und große Handelschaft in Regensburg gewesen war, von welcher die kaiserliche Kammer ansehnliche Nuzungen und Gefälle anfänglich unmittelbar zu erheben pflegte; da ferner ein berühmter kaiserlicher Pallast in der Stadt gewesen, so war Regensburg eine der beträchtlichsten königlichen Domainen in der Provinz. Diese kaiserliche Kammer in Regensburg hinderte aber nicht im geringsten, daß nicht auch die Stadt zugleich die Residenz der Heerzoge und die Hauptstadt des Landes seyn konnte, in welcher der Heerzog alle ihm zukommenden heerzoglichen Rechte unbehindert geübt, und Versammlungen gehalten hätte, so wie die Kaiser und Könige sehr häufig auch ihres Theils ihren Hof dahin ausgeschrieben hatten. Daher war ausser dem königlichen Pallast auch ein heerzoglicher Hof und viele curtes, palatia und Herbergen von Fürsten, Grafen und Herren, die zum Ducatus gehörten, in dieser Stadt. Hr. Zirngibl will zwar das Daseyn eines königlichen Pallasts in Regensburg nach der Karolinger Zeiten nicht zugeben. Sein Widerspruch ist aber bei dem vorliegenden klaren Zeugniß des Presbyters in epistola ad Reginwaldum pag. 137. und des Königs Wenzel in der Regensb. Chronik B. 2. S. 266. von keinem Gewicht.

Einwohnerschaft aller alten Städte zu den Zeiten der Merowinger und Karolinger waren, wie schon bemerkt worden ist, die Geistlichkeit und der Adel [76]). Beide Klassen formirten mit ihren Angehörigen einen Theil der militiae episcopi und der militiae praefecti [77]), und welcher Sachkundige wird in militärischer Hinsicht ein untergeordnetes Verhältniß dieser Militzen (die doch zum Theil auch innerhalb den Mauern Regensburgs gesessen waren,) zum Heerzogthum in Abrede zu stellen wagen, da beide, der Burggraf und der Domvogt, als praefecti militiae, in Commandosachen, wie alle übrigen Grafen des Landes, dem

76) Schon zu der Römer Zeiten war in den Municipalstädten ein zahlreicher Adel gesessen. Kaiser Justinian gedenkt desselben in der 38. Novelle, als einer alten städtischen Einrichtung mit folgenden Worten: Qui nobis *olim* constituerunt rempublicam, hi ex usu fore rati sunt, si ad imitationem regiae urbis *per singula municipia nobiliores congregarent*, et formam quandam senatoriae curiae constituerent, per quam et publica tractarentur, et omnia recte fierent atque ordine. Diese Adeliche hatten viele Vasallen; in den Städten hieß man sie Muntmänner. Das der Stadt Regensburg im Jahr 1230 von K. Friedrich dem Zweiten ertheilte Privilegium enthält unter andern: item petitioni civium assentimus, statuentes, ut singuli potentes de civitate, qui vasallos sibi faciunt ad turbandam pacem civitatis, qui Muntmann vulgariter nominantur, ad municionem civitatis dent X libras, nihilominus a fidelitate prescita relinquentes hujusmodi absolutos. Daher ist auch in den ältern Urkunden die Formel sehr gewöhnlich: hoc factum est coram clericis et militibus, (z. B. in Hn. Rieds cod. diplom. Ratisb. I. 226) oder sub frequentia clericorum et ministerialium.

77) Der militiae praefecturae Ratisbonensis wird ausdrücklich in cod. trad. Emmeram. cap. 75. in Petzens anecdot. I. 118. und der militiae episcopi Ratisp. in historia expedit. Friderici I. in Basnage monument. I. 507. erwähnt.

dem Heerzog untergeordnet gewesen waren und dessen Befehlen gehorchen mußten [78]). Nur in den alten Städten, die schon zu der Römer Zeiten große Handelschaft gehabt, hatte sich eine dritte Klasse von Einwohnern mit und neben den beiden andern Klassen erhalten. Diese dritte Klasse bestand aus Männern, die zwar frei, aber nicht wehrhaft und daher auch anfänglich in einem ganz militärisch organisirten Staat nicht sehr geachtet [79]) gewesen waren. So lange diese dritte Klasse statum in statu gemacht und kein Uebergewicht über die andern beiden Klassen erlangt hatte, so lange waren auch die Häuser des Adels und der Geistlichkeit [80]) in den alten Städten keiner

---

78) Auch der comes Palatinus, der kaiserliche Pfalzgraf in Baiern, wird mit seinen untergebenen ministerialibus regni in Bavaria schwerlich von dem heerzoglichen Oberkommando eximirt gewesen seyn. Aber ein anders Verhältniß war das der Kaufleute, die, wie wir oben gesehen haben, keinen Heerschildsrang gehabt haben. Diese waren vom Anfang der teutschen Reichsverfassung an, wie zuvor unter den Karolingern, unmittelbar unter königlichem Schutz, und der Militairgewalt (der Heerzoge) zu keiner Zeit unterworfen.

79) Daher war auch das Wehrgeld eines freien Bauers (eines Franken, der nichts weiter hatte, als einen mansum) höher, als das eines Kaufmanns. Im schwäbischen Landrecht Kap. 402. wie man in der alten Ee jegliche Frevel büßte, heißt es: sy sazten dem Mann Buß nach seiner Würdigkeit. Man gab do einem freyen Bauern 1 ℔. 6 Pfenn. und einen Häller; einem andern Bauer ein halb Pfund und einen Häller, den Kaufleuten ein ganz Pfund. — Der Kaufmann hatte demnach ein geringers Wehrgeld, als der freie Bauer, geschweige als die höhern und edlen Freien.

80) In dem alten Theil der Stadt Regensburg, in pago regio und in pago clericorum waren, in ersterm gar keine, im andern

keiner bürgerlichen Stadtobrigkeit, keinem juri urbano unterworfen. Allmählich hatte sich aber der dritte Be-
stand-

---

andern wenige Bürgershäuser (aliquibus mercatoribus intermixtis). Der königliche Pallast, die heerzogliche Curia, eine Menge palatia und curtes comitum füllten mit den monasteriis clericorum, in welchen die Domherren sowohl, als die Chorherren der X. Kapelle damals noch in Gemeinschaft gelebt,) und mit den drei Frauenmünstern die alte Stadt, den Umfang der alt römischen Stadt, die sich bei der porta foeni (der Heuport beim Alkoferischen Haus und der Dauber-tischen Apothecke), wie schon die Erhöhung des Terrein anzubeuten scheint, geendet hat. Der pagus mercatorum, in welchem die Judenstadt (ad Judaeos), der Wad oder Leinwad-markt, die Kramgaße, (ad institas) die Wahlenstraße und weiter westlich der Römling und in demselben die alte Wage befindlich war, formirte bis zur neuen Uhr hin, wo das Stadtthor war, die neue Stadt. In dem Bezirk dieser neuen Stadt ist kein Kloster von alter Stiftung anzutreffen. Die Klöster der Augustiner und Dominikaner sind neuere Stiftungen, zum Theil vom bürgerlichen Magistrat selbst gegründet. Das monasterium monachorum (S. Emmeram) lag auserhalb den Mauern, wie das Schottenkloster, das erst mit Ausgang des 11ten Jahrhunderts gestiftet worden ist. Diese Topographie erhält selbst durch Urkunden vollkommene Bestätigung. Der Salzburgerhof stieß hintenzu an curtem comitis Pertholdi (Kleinmayer im Urkundenbuch S. 188.). Ein anders Grundstück, das K. Konrad 2. dem Bischof von Freisingen geschenkt, (Meichelbek B. 1. S. 216.) lag zwischen dem Bamberger Hof und zwischen quodam palatio veteri destructo, welches aber nicht vom königlichen Pallast zu verstehen ist, indem derselbe etwas südlicher lag. Die Ueberbleibsel eines neuern Baus der zum kaiserlichen Pallast gehörigen Hofkapelle zu S. Benedikt habe ich noch in meinen jüngern Jahren vielmal gesehen, und der Pallast selbst war der Angabe nach linker Hand in der Maximiliansstraße, wo gegenwärtig das Marquardische Haus und der Fürnrohrische Getreidstadel steht.

standtheil der Städte, späterhin der Bürgerstand genannt, durch gesammelte Reichthümer zu größerm Ansehen erhoben. Er hatte von Zeit zu Zeit größere Vorrechte erworben, auch andere Gewerbsleute [81]), verschiedene Handwerker, in seinen Verein aufgenommen, zuletzt eine Volkszahl gebildet, die die beiden andern Klassen weit überstieg. Sein Uebergewicht wurde so entscheidend, daß sich der Adel entweder aus Drang der Noth, oder um seines Vortheils willen mit den reichen angesehenen Kaufleuten, dem Gewerbstand, vereinigte, indessen sich die Geistlichkeit auf andern Wegen dem bürgerlichen Regiment zu entziehen [82]), und aus ihrer Verlegenheit zu retten gesucht hatte.

Der im zwölften Jahrhundert erfolgte Sturz Heinrich des Löwen hatte endlich die alte teutsche Staatsverfassung und insbesondere die Verhältniße in Baiern so heftig erschüttert, daß die kaiserliche Pfalzgrafschaft, die kaiserliche Kammer im Heerzogthum Baiern, an ihren Ein-

---

81) Schon zu der Römer Zeiten genoßen die navicularii die Vorrechte der negotiatorum. l. 5. π de jure immunitatis. Späterhin zur Zeit der teutschen Könige wurden immer mehrere Personen in die Kaufmannsgilde aufgenommen. K. Otto bezeugt in drei Emeramischen Urkunden vom Jahr 983, quod quidam mercator *suus* Wilhelmus in Ratispona a praedecessoribus suis libertate donatus sit. (im Emmeram. Urkundenbuch n. 49—51.).

82) Durch Unterhandlungen am kaiserlichen Hof, wobei sie anfänglich auch ihre Absicht völlig erreichte (s. die 84. Anmerkung), endlich aber doch gegen die Städte den Kürzern gezogen hatte. Sie mußte sich nach und nach dem juri urbano, dem Burgrecht, unterwerfen (M. B. XI. 234.), auch vermöge eines der Stadt Regensburg vom König Konrad 4. im Jahr 1251. gegebenen Freiheitsbriefs des Raths Statuten pro custodia, municione et capitaneo civitatis genau beobachten, und den Magistrat anerkennen.

Einkünften, und der Pfalzgraf selbst an seinem Einfluß und an seinen Gerechtsamen einen bedeutenden Verlust erlitt, welcher nicht lange hernach die Erlöschung der Würde der baierischen Pfalzgrafschaft zur Folge gehabt hatte. Es ist nicht nur möglich, sondern vielmehr höchst wahrscheinlich, daß bei dieser großen Umwälzung und Veränderung auch die Verhältniße der Hanse [83]) oder des Vereins der Kaufleute in Regensburg einige Veränderungen erlitten, und der zahlreiche Handelsstand sich dem kaiserlichen Schutz einigermassen entzogen habe. Wenn wir dem Kanzleistyl einer Urkunde Kaiser Friedrich des zweiten Zutrauen schenken dürfen [84]), so hat sich die bürgerliche Klasse der Einwohner Regensburgs eigenmächtig einen Bürgermeister und andere bürgerliche Amtspersonen an die Spitze gestellt. Diese Constituirung eines unab-

83) Diesen Namen legen bereits Urkunden des 12ten Jahrhunderts dem Regensburgischen Handelsstand bei. Man vergleiche die Urkunde Heerzogs Ottokar von Steyer vom Jahr 1190. die in Scheidii origg. Guelf. B. 3. in der Vorrede S. 30. abgedruckt sich befindet. Der darin erwähnte comes Ratisponensium ist eine und ebendieselbe Person mit der, die in der Urkunde K. Philipps vom Jahr 1207. Hanis-Graf genannt wird.

84) licet dudum, heißt es in einer Urkunde Kaiser Friedrich des Zweiten vom Jahr 1245. die in Herrn Rieds cod. diplom. episcopatus Ratisb. Num. 423. vollständig abgedruckt zu finden ist, in solenni curia nostra Ravenne cum principibus celebrata *ad multas et supplices archiepiscoporum et episcoporum Germaniae instantias* cassanda et irritum revocanda duximus in omni civitate — Alemannie communia consilia, magistros civium, seu rectores, vel quoslibet alios officiales, qui *ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum consensu vel beneplacito fuerint constituti*, caet.

unabhängigen Magistrats kann sich in keinem andern Zeitraume zugetragen haben, als in den beiden letzten Jahrzehenden des zwölften Jahrhunderts. Um die nämliche Zeit erhielt auch der Handelsstand einen eignen Vorstand unter dem Namen eines Hansgrafen, zum wenigsten die reichsoberhauptliche Bestätigung dieser, vielleicht schon lange Zeit ohne anerkannten öffentlichen Charakter bestandenen, Behörde. Es ist in vieler Hinsicht sehr merkwürdig, daß aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts weder Regensburg, noch meines Wissens irgend eine andere der obengedachten alten Freistädte, eine Urkunde aufweisen kann, in welcher eines Bürgermeisters oder einer andern unzweifelbar [85]) bürgerlichen magistratischen Würde Erwäh-

85) Ich muß mich deshalb bestimmter erklären. Es ist bekannt, daß die Municipalstädte schon zu der Römer Zeiten Magistrate gehabt haben. Der Ausdruck coram civibus regiae urbis Radasponensis, der in der obenangeführten Schenkungsurkunde Ratharii cujusdam Romani schon im 9ten Jahrhundert vorkommt, ferner der Ausdruck plebs urbis et Senatus, den wir in der im 11ten Jahrhundert geschriebenen epistola presbyteri (Anmerk. 72.) bemerkt haben, setzt das Daseyn eines Magistrats in frühester Zeit auch in Regensburg auser Zweifel; der Beweise nicht zu gedenken, die die alten Urkunden von Worms und Mainz enthalten. Die traditio Ratharii gedenkt sogar eines subvicarii civitatis mit Namen. Allein die Benennung Vicarius und subvicarius erinnert den Kenner an Stell- und Amtsvertreter eines Grafen, und die Verbindung desselben mit einem exactore telonei bestärken diese Meinung. Die eine Klasse der Stadt-Einwohner, die Geistlichen, erkannten ohne Ausnahme den Domvogt, und die der Adelichen den Burggrafen für ihren Richter; die dritte Klasse der Einwohner, die Kaufleute, die in der Folge die Bürgerschaft bildeten und seit dem Anfang der teutschen Verfassung unter kaiserlichem unmittelbarem Schutz gestan-

wählung geschehe. In dem letzten Jahrzehend des zwölften Jahrhunderts traten in den Urkunden [86]) allererst Regensburgische Wachtmeister, (Rathherren, denen über einzelne Quartiere der in Wachten abgetheilten Stadt die Aufsicht übertragen war) und in den zunächstfolgenden Decennien Hansgrafen, Stadtschreiber und andere Stadtobrigkeiten [87]) auf. Die erste Urkunde, die der hansgräflichen Würde gedenkt, ist im Jahr 1207 vom König Philipp der Stadt gegeben worden. Dieselbe Urkunde enthält aber auch zugleich eine Bestätigung älterer Urkunden und Freiheiten, die von Kaiser Friedrich dem Ersten, und von Heinrich dem Sechsten der Stadt Regensburg

---

gestanden, hatte ohne Zweifel den baierischen Pfalzgrafen zu ihrem privilegirten und gefreiten Richter gehabt. Die Versammlungen der Magistrate in den Städten scheinen daher in früherer Zeit unter dem Vorsitz ihres Grafen oder seines Stellvertreters abgehalten worden zu seyn. Eine eigne Meisterschaft, einen Bürgermeister, einen Wachtmeister, den die Bürgerschaft willkührlich aus ihrer Mitte gewählt hätte, habe ich aber, so viele Mühe ich mir gegeben, in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts, geschweige in frühern Urkunden, nirgends gefunden. Aufmerksame Geschichtforscher werden diesen Umstand nicht auser Acht setzen.

86) Mon. Boic. IX. 480. vergl. meine Regensburg. Chronik B. I. S. 226 in der Anmerk.

87) Meines Wissens nennt keine frühere Regensburgische Urkunde als eine vom J. 1243 einen Bürgermeister mit Namen. Diesem ungeachtet ist gar kein Zweifel, daß nicht sollten Bürgermeister, zum wenigsten seit dem Jahr 1180. vorhanden gewesen seyn, da eine bürgerliche magistratische Verfassung seit dieser Zeit unbezweifelbar in Regensburg bestanden hatte.

burg ertheilt worden sind [88]); und es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese ältern Urkunden, welche leider vorlängst verloren gegangen, die erste Einführung und den Anfang dieser Würde umständlicher angegeben haben. Hatte Aventin von diesen Freiheitsbriefen [89]) Kenntniß gehabt, so hat er zwar immer allzuunbestimmt und ohne die erforderliche Umsicht, aber doch nicht ohne Veranlassung, und wie aus der Luft gegriffen, von einer im Jahr 1180 sich ergebenen Befreiung der Stadt Regensburg gesprochen und sprechen können, obwohl Regensburg in Gemäsheit ächter Grundsätze des alten teutschen Staatsrechts und zufolge des unverwerflichen Zeugnißes Heerzog Stephans nie eine Reichsstadt gewesen ist, noch zu dieser Klasse von Städten gehört hatte. Der uralte Verein der Kaufleute, die

88) Item omnia jura, heißt es in der Urkunde, die ich im Anhang ganz abdrucken lassen werde, et bonas consuetudines *vel a patre, vel a fratre nostro ipsis concessas,* nos quoque ipsis concedimus et confirmamus.

89) In den ältesten Copialbüchern und Diplomatarien der Stadt ist von diesen Privilegien, die K. Friedrich der erste und Heinrich der sechste der Stadt Regensburg ertheilt hatte, nicht die mindeste Spur zu finden. Sie müssen daher schon in sehr früher Zeit verloren gegangen seyn. Eine Tradition erhielt sich, daß die Befreiungsurkunde im Archiv zu München befindlich wäre. Der Magistrat von Regensburg hatte sich daher im Anfang des vorigen Jahrhunderts, als andere Regierungsverhältnisse in Baiern eingetreten waren, durch den Minister von Consbrugh sehr viele Mühe gegeben, dem Grunde dieser Sage auf die Spur zu kommen. Es wurde im Jahr 1707 deshalben viel unterhandelt, und selbst in den Archiven von München und Wien Nachsuchung gehalten, ohne daß man den Zweck erreicht und die Fridericianische Urkunde ausfindig gemacht hätte.

die seit der Römer Zeiten nach angebornen Rechten gelebt und mancherlei Freiheiten erworben, im Laufe der Zeiten zu einer Gemeinheit sich emporgeschwungen, und Jahrhunderte hindurch einen Staat im Staat, eine eigne abgesonderte Klasse von Stadteinwohnern gebildet, und anfänglich sogar, wie die Judengemeinde [90]), ein eignes Quartier der Stadt bewohnt hatte [91]), mag allerdings auch um diese Zeit, als Baiern Heerzog Heinrich dem Löwen abgesprochen und dem erlauchtesten Wittelsbachischen Hause verliehen worden war, im Jahr 1180 einen Schritt weiter gethan und sich, auf seinen Reichthum trozend, dem kaiserlichen unmittelbaren Schutzverhältniß einigermassen entzogen, und durch öffentliche Constituirung eines Bürgermeisteramts, durch die Verfertigung eines eignen

90) Die älteste Erwähnung von den Juden in Baiern findet man in dem Zollregulativ aus den Zeiten der Karolinger, bei Oefele I. 718. und von den Regensburgischen Juden und der Judenstadt in Regensburg in einer Prüler Urkunde aus dem 12ten Jahrhundert (in Herrn Rieds cod. diplom. I. p. 227.) Der daselbst vorfindliche Ausdruck *ad judaeos* wurde späterhin unter den Juden verteutscht. Im Urkundenanhang theile ich zwei die Juden in Regensburg betreffende Urkunden von den Jahren 1210 u. 1230 mit. Das Judenquartier oder die Judenstadt in Regensburg lag im pago mercatorum, und war bis zum Jahr 1519 (wie zu Frankfurt am Mayn) mit Thoren beschlossen. Es ist bemerkungswerth, daß man in allen alten Freistädten schon in den ältesten Zeiten zahlreiche Judengemeinen antrift, namentlich in Basel, Strasburg, Speyer, Worms und Mainz. Man vergleiche die Urkunde Erzbischofs Heinrich von Mainz vom Jahr 1335 bei Gudenus III. 289.

91) den schon mehrmal erwähnten pagum mercatorum. s. den Urkundenanhang Num. 6.

eignen Stadtsiegels [92]) und durch den Gebrauch und die Aufhängung einer Glocke auf dem Rathhaus [93]), die zu Zusammenkünften des Raths das Zeichen gegeben und in Zeiten der Unruhen zur Sturmglocke gedient hatte, sich unabhängiger gemacht haben. Die Rathsversammlungen, die vorhin unter dem Vorsitz des kaiserlichen Provinzialgrafen oder dessen Vicars gehalten worden zu seyn scheinen [94]), wurden seit der Zeit unter dem Vorsitz eines aus der eignen Rathsmitte erwählten und mit dem Namen eines Bürgermeisters beehrten Mannes gehalten.

So

92) So viel mir bekannt ist, so hängt das älteste Regensburgische Stadtsiegel, das sich erhalten hat, an einer Urkunde vom Jahr 1211 im Urkundengewölb des S. Katharinenspitals (bei Hrn. Ried in cod. diplom. n. 321.).

93) Von der Stadt Passau schreibt Stero in annalibus ad a. 1298. Civitas Patavina se domino suo episcopo opposuit. — Volebant — cives habere magistrum civium, consules et rectores civitatis a se electos, et sigillum speciale, et *campanas jam erexerant ad eorum consilium convocandum*, et sic intendebant more regalium civitatum, utpote Ratisponae, non regi mandatis episcopi — sed propriis rectoribus. Die Stadt Passau war hiezu ohne Zweifel berechtigt; denn in ältesten Zeiten war in dieser Stadt nebst dem Bischof auch ein Graf angestellt, (Mon. Boic. III. 71. VI. 35.) und ihre Verfassung der Regensburgischen nicht ganz unähnlich. — Hier in Regensburg ist der Gebrauch der Rathsglocke bis auf die letzten Zeiten beibehalten worden. Wie aus einer Vorahnung des bevorstehenden Ende der reichsstädtischen Verfassung, hat der Kammerer Bösner, in mehrfacher Hinsicht der letzte Bürgermeister, der mit Würde und Ansehen das gemeine Wesen regiert hatte, das Geläut, dieses alte, wesentliche, symbolische Zeichen der Selbstständigkeit, als einen unnützen Gebrauch in den letzten Jahren des reichsstädtischen Regiments abgeschaft.

94) s. die Anmerkung 85

So wie sich Regensburg auf solchem Wege zu den Vorrechten einer unabhängigen Freistadt erhoben hatte, auf gleichem Wege waren auch andere alte Römerstädte an den Ufern des Rheins und der Donau zu dem Rang der Freistädte gelangt. Von dem Flor und Wohlstand dieser Städte hatten schon die Karolinger und noch häufiger die ersten teutschen Kaiser und Könige Veranlassung genommen, auch andere Städte mit den Vorrechten und Freiheiten der römischen Städte zu beehren. Dieß hieß in der Urkundensprache libertate Romana, oder auch Francica donare[95]). Bremen, Hamburg, Magdeburg, Würzburg[96]), alte, hochberühmte bischöfliche Städte wurden, nach-

---

95) Odilo in vita Adelheidis imp. bei Leibniz in scriptt. rer. Brunsvic. I. 265. schreibt: Otto imp. in loco, qui dicitur Salse, urbem decrevit fieri sub libertate Romana; und von Aachen schreibt Alcuin bei Canisius: Carolus M. Aquisgranum Romae ad exemplum instituit, et foro, senatu, arce, theatro, atriis et aeterni regis templo, thermis insuper vel balneis ornavit. Ich kenne diese Stelle aus J. G. Heineccius de collegiis et corporibus opificum p. 55. habe sie aber bei Canisius nicht auffinden können.

96) Von Bremen und Hamburg erzählt Adam von Bremen in historia ecclesiastica B. 2. K. 1. Adaldagus — iste qui nobis rempublicam restituit, — primo ut ingressus est episcopatum, *Bremam* longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu oppressam, praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari. In Betreff Würzburgs ist es keinem Zweifel unterworfen, daß diese Stadt eine alte Reichsstadt gewesen sei. Sie hatte an der Errichtung des Städtebundes im Jahr 1255 einen sehr thätigen Antheil genommen, wie aus dem Urkundenanhang ersichtlich ist. Das Burggrafthum Würzburg gehörte noch im J. 1031 den Grafen von Henneberg eigenthümlich. Erst im Jahr 1348 wurde es

nachdem sie durch die bekannte Verordnung König Heinrich des Ersten eine dritte Klasse von Einwohnern zu jenen beiden erstern erhalten hatten, in solcher Weise gefreiet. Aber keiner angebornen Freiheit konnten sich diese, und mehrere andere angesehene Städte nicht rühmen, noch auf den Rang und den Namen alter wahrer Freistädte Ansprüche machen.

Wahre ächte Freistädte sind demnach nur diejenigen Städte, die, gleich der Stadt Regensburg, schon zu der Römer Zeiten Stadtrechte und einen großen zahlreichen Handelsstand gehabt haben, diejenigen Städte, in welchen sich die Handelsleute auch nach der Römer Abzug bei ihren frühern Municipalitäts Rechten erhalten hatten, in Vereine oder Hansen getreten waren, und endlich auf den von mir angegebenen, oder auf ähnlichen Wegen dem Ort ihres Aufenthalts die Rechte vorzüglicher Freiheit bereits in frühesten Zeiten erworben hatten. Alle übrigen Städte, die durch kaiserliche oder königliche Verleihungen erst späterhin mit den Vorrechten der römischen Städte gefreiet worden waren, konnten und durften den Titel und den Vorrang der wirklichen alten Römerstädte nicht ansprechen. Selbst Achen, der alte sedes regni, getraute sich nicht, als

es von einem Grafen dem Bischof zur Hälfte zu Lehen aufgetragen, wovon die nachgefolgten Bischöfe Veranlassung genommen, die ganze Grafschaft Henneberg als ein Zugehör der Würzburgischen Burgvogtei anzusprechen. Selbst die Urkunden in den baierischen Monumenten B. 6. S. 173 und 200. können volle Ueberzeugung geben, daß die Burggrafen von Würzburg mit denen von Regensburg in ganz gleichem Rang gestanden seyen. Von der Burggrafschaft Magdeburg gilt dasselbe. Aus dem sächsischen Weichbild Art. 11. und 15. erhellet, daß auch diese Burggrafschaft, gleich dem Burggrafthum Regensburg, ein Reichslehen gewesen sey,

als diese vornehme Stadt mit Cölln in eine Streitigkeit verflochten, und von den Cöllnischen Abgeordneten sich zu erklären aufgefordert worden war [97]), ob sie zu den Freistädten gehöre, dieses zu bejahen und den Titel und die Vorrechte der alten ächten Freistädte zu behaupten. — Uebrigens mag wohl seyn, daß verschiedene Städte, die in ältern Zeiten zu den wahren Freistädten gehört hatten, um ihre Vorrechte gekommen seyen. Von Mainz ist es urkundlich erwiesen worden; in Ansehung der Stadt Augsburg und der Stadt Trier ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie durch Anmaßungen ihrer Bischöfe um dieses Vorrecht gekommen seyen [98]), und für Wien und Zürch [99]) glaubte ich mich verbürgen zu können. Erst im Anfang des 16den Jahrhunderts haben alle Freistädte das Wesentliche ihres Vorrechts, und aus Unkunde ihrer Geschäftsleute selbst den Namen einer Freistadt verloren [100]).

---

97) Pfeffinger ad Vitriarium II. 776.

98) Der Präfekt oder Burggraf von Augsburg war schon zu Anfang des 12ten Jahrhunderts ein Vasall oder Ministeriale des Bischofs. Mon. Boic. X. 453.

99) Wien hatte, wie Regensburg, in den ältesten Zeiten einen Hansegrafen und in vielen andern Hinsichten eine der Regensburgischen ähnliche Verfassung. Von Zürch vergl. Schinz Geschichte der Handelschaft der Stadt Zürch. S. 22.

100) Meine Chronik von Regensburg wird hierüber in den demnächst erscheinenden Heften viele neue unbekannte Aufschlüsse enthalten.

Urkundenanhang.

I.

Eine Urkunde aus dem neunten Jahrhundert, in welcher mehrerer in Regensburg zurückgebliebener Römer und eines bürgerlichen Magistrats Erwähnung geschieht. Aus dem uralten Emmeramischen codice traditionum Anamoti.

Traditio ratharii, cuiusdam romani.

(ad pag. 47. et 57.)

In nomine ſummi dei notum ſit omnibus xpiane religionis hominibus, talem ſcilicet cauſam ſcire volentibus, quod ego ratheri profutura mercede cogitans ac ſervitii mihimet placiti memor propriam ancillulam meis videlicet laboribus acquiſitam nomine ellinpurgam ad altare dei quod conſtat dicatum in honorem ſci martyris emmerammi tradidi propriamque poſt obitum meum illi loco dicavi. Quippe ea ratione, ut inde patrocinium ac defenſionem ſperaret atque per ſingulos annos nihil plusquam quattuor denarios perſolveret, reliquum quoque uite hujus tempus proprio diſpenſaret arbitrio, denique tres filios meos, quos mihi ſupranominata genuit mulier, nomine Alauuinum, Johannem, bernhardum liberos atque ab omni ſervitutis humane uinculo ſecuros reliqui. Fratribus quoque meis preſentibus Allino et Alauuino, et in utra-

utraque re id est femine, filiorumque libenti animo confentientibus. Actum autem hoc *coram civibus urbis regie radafponenfis*, quorum nomina cernuntur in fubjecto. Lantolt *fubuicarius ciuitatis.* Adalpero exactor telonei. Oudalman. egilolf. ratker. Wolff-rid. ratcor. huntolf. Otuuin. vuelo. uuathilo. adal-rat. enci.

Anmerkung. Der Abdruck dieser Tradition ist aus dem köstlichen Originalcodex besorgt worden, von welchem Pez in prolegomenis zu seinen Anecdoten B. I. S. LXXXIII. schreibt: Codex, ex quo hoc monumentum, *quo forte praestantius Baioaria non poffidet*, edidimus, fine dubio autographus est et authenticus. Wenn ich gleich diese Originalität nicht verbürgen möchte, so ist und bleibt doch dieser Codex ein überaus großer und wichtiger diplomatischer Schatz. Der diplomatischen Genauigkeit wegen muß ich aber in Hinsicht auf diese erste Beilage bemerken, daß das rubrum: traditio rathari *cujusdam romani*, aus dem dem Codex prämittirten elencho capitulorum, nicht aus dem nigro textus selbst genommen worden. Da indessen der elenchus von coävær und derselben Hand ist, die den codicem Anamoti geschrieben hat, so hat derselbe gleiche Beweiskraft, wie der Codex.

II.

Eine Urkunde König Philipps, vom Jahr 1207. in welcher zuerst des Hanse-Grafen zu Regensburg, und älterer von den Kaisern Friedrich I. und Heinrich VI. ertheilten Stadtfreiheiten gedacht wird.

(ad pag. 58. et 59. not. 88.)

C. In nomine fancte et individue Trinitatis. Ph. divina favente clementia Rom. rex femper Auguftus. Regalis excellencie immenfa benignitas fidelium fuorum votis pia fedulitate confuevit occurrere, et eorum com-

commodis pariterque honoribus sollertius providere, quos ad sua obsequia didicit majori devotione se frequenter exhibere. Inde est, quod nos advertentes diutinam fidem pariterque devotionem, qua Civitas Ratisponensis hactenus nobis exhibuit et domino dante ulterius est exhibitura, ad honorem et communem utilitatem ipsius ciuitatis universitati ciuium de liberalitate nostra concedimus et confirmamus, ut nemini licitum sit vel pro episcopo, vel pro duce seu cuiuscunque alterius condicionis homine cives ratisponenses impignorare, seu aliquod eis gravamen sub pondere verbi illius, quod vulgariter caphant dicitur, irrogare, nisi duntaxat pro hiis hominibus, qui communi jure ipsorum reguntur, et concives eorum sunt, cumeisque consuetudines suas in dandis collectis et aliis, que ad usum spectant civitatis, observant. Item quicunque civium in judicio pulsatus fuerit super eo, quod vel in domo sua homicidium commissum sit, vel quod proscriptum aliquem in domo sua collegerit seu quodcunque aliud crimen in domo sua commissum sit, quod destructionem ipsius domus in jure videatur inducere, is, qui super hoc pulsatus fuerit, si nulla tunc forma pacis statuta fuerit, sola manu sua praestito sacramento se expurgabit. Si vero aliqua pacis forma statuta fuerit, et actor ordine judiciario causam suam prosequutus fuerit, reus tercia manu denominatorum se expurgabit vel examine frigide aque innocenciam suam probabit. Item quicunque passis naufragium res in aqua mersas auferre presumserit sub pretextu juris, quod Gruntrure dicitur, tanquam proscriptus habeatur. Item quicumque sive clericus, sive laicus seu eciam judeus de ratispona pecuniam aliquam, seu quod-

quodcunque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus Ciuitatis omne onus collectarum portabit. Item quicunque in ciuitate teatrum ludi manifeſtum habuerit, tanquam proſcriptus habeatur, et ipſa eciam domus proſcripta judicetur. *Item cives ratisponenſes facultatem habebunt ex arbitrio ſuo eligendi magiſtrum, qui vulgariter hanisgrave dicitur*, ut ille de officio ſuo jura et conſuetudines ipſorum in nundinis requirat, et ſi infra ciuitatem is aliquid ordinare disponuerit, id non niſi ſecundum civilia inſtituta et ex conſenſu urbanorum fiat. Item omnia *jura et bonas conſuetudines vel a patre, vel a fratre noſtro ipſis conceſſas*, nos quoque ipſis concedimus et confirmamus, ſtatuentes et regio edicto praecipientes, ut nulli unquam perſonae licitum ſit, hanc noſtre confirmacionis paginam infringere, ſeu aliquo temeritatis auſu eis obviare. Quod qui facere præſumpſerit, XL. lib. auri in penam ſue preſumtionis componat, medietatem camere noſtre, reſiduam vero medietatem injuriam paſſis. Teſtes autem hujus rei ſunt, E. Salzpurgenſis archiepiſcopus. O. Friſingenſis epiſcopus. M. Pattavienſis epiſcopus. L. dux Bawarie. O. com. Palatinus de Witthelinspach. Com. Rapoddo et com. H. de Ortenb'c. com. Cvnradus de Moſeb'c. H. marſcalchus de Kallendin et alii quam plures. Acta ſunt hec anno dni MCCVII. Signum dni Ph secundi rom. regis invictiſſimi. Ego Cvnradus regalis aule cancellarius et ratispon. epiſcopus recognoui. datum apud Ratisponam per manus Sifridi regalis aule prothonotarii. VII. id. Marcii indict. X.

III.

III.

Zwei Urkunden vom Jahr 1210. u. 1230. in welcher der Regensburgischen Judengemeine und ihrer Judenstadt Erwähnung geschieht.

(ad pag. 60. not. 90.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. Amen. Ego Eberhardus dei gracia abbas Sci Emmerami in Ratisp. Scriptorum series acta corroborat et oblivione perdita memorie restaurat ac perpetuitati commendat. Ea propter contractum permutationis, et si dici competat emptionis, que super area quadam ecclesie nostre *cum judeis Abraham scilicet et suis consortibus* fecimus, et ipsi nobiscum scripto presenti memorie commendandum, et appensione sigillorum, ne cujusquam in posterum eis possit nocere contradictio, duximus confirmandum. Notum sit igitur omnibus in perpetuum, quod nos communicato cum capitulo nostro consilio, domino nostro episcopo Cunrado consentiente et confirmante, sicut per sigillum eius, quod appositum est, patet, et domini Ulrici scribe, qui aream predictam a nobis in pheudo habebat, et omnium eorum, qui in hoc facto requirendi erant, exquisito et adhibito sollempniter et publice consensu, aream quandam ecclesie nostre de manibus et potestate predicti domini Ulrici pro XV. libris absolutam *Abraham judeo et omnibus Judeis Ratisponensibus* et undecunque vel quandocunque advenientibus et eorum successoribus pro domo quadam et XL. libris sub conditione subnotata meliora et utiliora ecclesie nostre prospicientes permutavimus sive vendidimus et in jus proprietatis contulimus ad omnem commoditatem et usum, quem in ea vel ex ea sicut de proprio suo habere de-

decreverint vel dispofuerint habendum. et fepulturam fuam et omnium Judeorum undecumque ibidem fepeliri cupientium libere et absque prohibitione omnium eporum vel abbatum five quorumcunque prelatorum in ea celebrandam, et ut de ipfa, quicquid umquam ordinare voluerint, ficut de proprio liberam habeant ordinandi facultatem. Sane cum XL. illis libris predium ecclefie folvimus pro neceffitate noftra obligatum. Domum vero in permutatione vel contractu vendicionis et emptionis ita ab illis propriam recepimus, quod quicquid in ea five per incendium five per ruinas vel quamcunque vaftationem nullo nobis labore vel expenfis ad ejus reedificationem vel reparationem imminentibus contingat, ipfi tamen annuatim in fefto Sci Georgii unam libram nobis inde perfolvant. Quod fi in fabbatum judeorum occurrerit, precedenti vel fequenti proxima die perfolvant. cum tn (tamen) de area predicta vix tres folidos habere potuiffemus. Nec nos vel aliquis noftrorum fucceſſorum domum vel aream domus illius alicui nifi *ipfis Judeis* poffumus vel debemus locare. Et fi unus folus Judeus in civitate fuperftes fuerit, predictum cenfum dabit ad eundem terminum. five domum vel aream domus voluerit vel noluerit habere. *Eft autem domus hofpitale judeorum* in pauzanswinchel *ex parte occidentis vicina xpianis, ex parte vero orientis, meridiei et feptentrionis circumfita Judeis.* Que omnia ficut de confenfu et conceffione domini noftri epifcopi facta funt, ita per fubnotationem teftium et per appofitum ejus figillum et noftrum funt corroborata. Huius autem rei teftes funt xpiani et Judei, per quos, fi neceffe fuerit, factum probari poteft mixtim

vel

vel feparatim, vel tm (tantum) per judeos, vel tm per xpianos, ficut ei placuerit, cui tunc pro neceffitate probatio incumbit. Dein autem teftes, qui fupervixerint ftatuimus, quod ipfum inftrumentum cum figillis ad omnimodam fufficiat probationem. Teftes hii funt xpiani: Hainricus ad Capellam et frater fuus Rudigerus. Rupertus Kargel. Karolus Kaergil. Chunradus Granf. Albertus de Tiginge. Willehelmus fuper Danubio. Gozwinus ad portam. Willihelmus et Paldwinus fratres ante urbem. Gozwinus bi der Wer. Hainricus faccus. Pernoldus Staeinin. Chunrad Chambaere. Fridericus Stolz. Vto in foro. Ludewicus Aichftetaere. Haertwicus fuper danubio. Ulricus Holzenaer. Rudigerus thelonearius. Karolus thelonearius et frater ejus gotfchalcus. JVDEI. Abraham. Zacharias. Abraham. Aaron. Abraham. Noe. Moyfes. Jofeph. Moyfes. Yfaac. Naaman. Yfaac. Samuel. Ofuwe. Natan. Jacob. Natan. Morteus. Judas. Hetzekel. Saban. Jofep. et alii quam plures, tam judeorum, quam xpianorum. Acta funt hec ab incarnatione domini Mo. CCo. Xo. Indictione XIII. imperante Ottone anno 1. (ex orig. in archiu. Emmeram.)

app. figilla capituli ecclef. maj. et abbatis Eberhardi. figillum epifcopi deficit.

2) Henrici regis VII. confirmatio privilegiorum Judaeis Ratisponenfibus conceflorum. d. a. 1230.

Heinricus dei gracia Romanorum rex et femper Auguftus. Univerfis imperii fidelibus hanc litteram infpecturif graciam fuam et omne bonum. Univerfitati tam prefencium, quam futurorum duximus declarandum, quod nos de prouidentia confilii noftri univerfis Judeis Ratisponenf. talia jura et libertates, que a noftris pro-

genitoribus et predeceſſoribus habuerunt, auctoritate regia confirmamus, dantes eis hanc libertatem et jus, ut aurum et argentum emere debeant et vendere in civitate Ratispon. et nullatenus ante judicem, niſi quem ex parte eorum elegerint et accipient, debent in cauſam trahi vel alicui reſpondere. Et nec clericus nec laicus poteſt vel debet a Judeis aliquid evincere vel proteſtari, niſi Judeus teſtimonio interſit et unus ſit ex teſtibus. Quecunque bona in poteſtate eorum decem annis habuerunt et tranquille poſſederunt absque contradictione cujuslibet poſtmodum poſſidebunt et habebunt. Mandamus ergo et ſub pena gracie noſtre diſtricte precipimus. ut nullus ſit, qui auſu ductus temerario prefatis Judeis ſupraſcripta jura et libertates infringere audeat, aut alicujus ingenii ſcrupulo perturbare. Quod qui fecerit, a gracia noſtra eſt excluſus. Ad cujus eciam facti noſtri robur impoſterum valiturum presens privilegium conſcribi et ſigillo noſtro juſſimus inſigniri. datum apud Nurnberg anno dominice incarnationis Milleſimo ducenteſimo triceſimo. 2. Kal. Julii ind. III. (ad fidem apographi.)

IV.

Eine Urkunde K. Heinrich des VII. vom Jahr 1230. über die Steuerpflichtigkeit der Kaufleute.

(ad pag. 47. not. 69.)

H. dei gracia Rom. rex et ſemper Augustus dilectis fidelibus suis. judicibus. conſilio et univerſis civibus Ratispon. gratiam ſuam et omne bonum. Ammovimus funditus a corde noſtro iram, odium et rancorum, quem pro multiplicibus exceſſibus contra vos con-

conceperamus, dantes vobis gratiam nostram, quem ad modum vestri nuncii vobis dicent viva voce. ad quorum instantem requisitionem talis coram nobis lata est sententia, et ab omnibus principibus et magnatibus imperii approbata, *quod quilibet vendens et emens et nomen mercatoris habens promissam nobis pecuniam proportionaliter solveret, quam daturi estis pro recuperatione gracie nostre, et quicunque recuset dare de promissa nobis pecunia partem, que ipsum contigit et sic ipsi fuerit impositum, quod exclusus sit a gracia nostre majestatis et tamen compellatur manu forti ad dandum, quod ipsi dinoscitur impositum, et proinde res sue nostre vendicentur potestati.* Statuimus igitur et sub interminacione gracie nostre precipimus firmissime, ut si sunt aliqui, qui in hujusmodi se velint eximere serviciis universitati vestre impositis, quod tales a vestro consorcio et collegio excludatis, ut pro temeritate nobis facta in res et personam ipsorum vindictam condignam reffundamus. *Nolumus esse exemtos a servitiis nobis promissis, qui censeri poterunt nominibus mercatorum.* dat. ap. Egram. Kal. Jul. indict. V. ex orig in arch. regio.

V.

Drei alte Schreiben der Freistadt Mainz und der Reichsstädte Nürnberg und Würzburg vom Jahr 1256. worin diese Städte der Stadt Regensburg wegen ihres Beitritts zum Städtebund Glück wünschen, und Mainz als Direktorial-Stadt des Bundes auftritt.

(ad pag. 62. not. 96.)

1) Arnoldus Camerarius, Fridericus Scultetus, Arnoldus, Walpodo, Judices, consilium et universi cives

cives Magunt. Tenore presentium recognoscimus et constare cupimus universis, quod nos honorabiles viros cives Ratisbonenses secundum formam pacis generalis in nostrum et omnium civitatum pacis federe unitarum recepimus consorcium, ita quod ipsi formam pacis debeant per omnia inviolabiliter observare, et, quum requisiti fuerint a nobis contra pacis turbatores, auxilium impendere oportunum, sicut eciam nos ipsis, quociens nos in suis necessitatibus duxerint requirendos, tenemur assistere vice versa. Preterea ratum tenebimus atque gratum, quoscunque iidem cives secundum formam pacis in suum consorcium duxerint admittendos. In cujus rei testimonium ac debitam firmitatem presentem literam sigillo civitatis Magunt. duximus muniendam. Actum Magunt. in crastino Remigii anno dni. MCCLVI.

2) Viris discretis prudentibus et honestis magistro civium, judici, consilio et universis civibus Ratispon. Scultetus. Consules et universitas Civium Nurenbergen. sui servicii paratissimam exhibitionem. Quia constat et manifestum est, nuncios vestros sollempnes in civitate Mogunt. domino Walpotone Camerario et consulibus ejusdem loci presentibus, pacem sanctam jurasse inviolabiliter a vobis conservandam; et ibidem Civitatem vestram ab ipsis in consorcium ejusdem sanctae pacis esse receptam, vobis quam plurimum gratulamur, volentes vobis si oportunum fuerit, consiliis et auxiliis subvenire, et si necesse fuerit, res et personas pro vobis exponere non desinemus occasione mutue confederationis. respectum eundem ad vos habere cupientes. Et in hujus rei testimonium presentem paginam sigilli

ſigilli noſtri munimine roboratam vobis condonamus. Dat. Nurenberc anno dni MCCLVI. VI. Idus Octobr. XV. Indict.

3) Viris providis et diſcretis Sculteto et univerſis Civibus in Ratispona, ſculteti, conſilium et univerſitas Civium Herbipolen. obſequii promtitudinem indefeſſi. Recepimus veſtros ſollempnes nuncios, quos Argentinam ad colloquium ſ. pacis de communi veſtro conſilio deſtinaſtis, ex quorum parte didicimus, quod ipſi apud Moguneiam juraverint coram Walpotone et aliis civibus civitatum pacis federe juratarum, ſanctam pacem inviolabiliter obſervare, et quod ibi Veſtra civitas recepta ſit in conſortium ſ. pacis. Super quo nos noveritis non modicum gratulari, tam de commodo, utilitate ac honore, que vobis inde provenire poterunt, quam ſuper eo, quod dominus ipſam pacem, quam in terram miſit, dignatus eſt miſericorditer dilatare. Et ex quo nobis et omnibus civitatibus eſtis pacis federe couniti, et nos vobis ſimiliter e converſo, pro certo ſcire debetis, quod ad omnia, ſuper quibus noſtrum requiſiveritis conſilium et auxilium, parati erimus ſubvenire et pro vobis, ſi neceſſe fuerit, exponere res et corpus, et idem ſolatium a Vobis, ſi neceſſe nobis fuerit, cupimus experiri, dantes ſuper eo in teſtimonium preſentem litteram ſigillo noſtre civitatis diligencius roboratam. Dat. anno dni MCCLVI. ſeptimo Id. Octobr. indict. quinta decima. app. ſigill. fractum. (ex origg in arch. regio)

VI.

VI.

Auszug eines Gesprächs zwischen einem Abt von Rheims und dem Prior Arnold zu S. Emmeram, über das zu Regensburg befindliche Heiligthum des Areopagiten Dionysius, und über die alte örtliche Lage der Stadt Regensburg, aus der epistola presbyteri ad Reginwardum abbatem, die um das Jahr 1056 verfaßt worden ist.*)

In der frühen Vorzeit pilgerte ein Mönch des Klosters S. Emmeram nach Frankreich. In der Hauptstadt dieses großen Reichs sprach er bei den Benedictinern zu S. Denys zu, und wurde dem Abt dieses berühmten Münsters gemeldet. Auf dessen Erkundigung, woher der Fremdling käme, sagte man ihm, daß er aus dem Kloster von Regensburg käme. Da entstellten sich des Abts Geberden, und man sah in seinen Gesichtszügen das aufsteigende Gefühl des höchsten Widerwillens. Die verwünschte Stadt, murmelte er in sich, die uns den Raub des köstlichen Schatzes, die heil. Ueberreste des Leibes des Areopagiten, unsers Schutzheiligen, Dionys von Athen vorenthält; — ja wohl eine verwünschte Stadt, doch im Besitz dieses heil. Leibes hoch beglückt**).

Die

---

*) Obengedachte epistola ist in der Dissertation des Fürstabts Johann Baptist de translatione corporis S. Dionysii in der lateinischen Ursprache abgedruckt zu finden. Ich lasse die dem Historiker vorzüglich interessirenden Stellen, die die alte Topographie Regensburgs erläutern, diplomatisch genau abdrucken. In Nebensachen will ich über die Form meiner Erzählung mit Niemandem rechten.

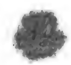
**) pag. 145. Ratispona pro nostro quidem damno detestanda, pro reverentia vero Dionysii amplectenda.

Die spätesten Nachkommen werden sie noch darob selig preisen. Der Abt besann sich jedoch bald eines bessern, und dachte sich die Möglichkeit, daß er vielleicht den Gast mit Versprechungen gewinnen könne, durch dessen Dienstleistung, sey es mit List oder mit Gewalt, sich und seinem Kloster den Besitz des verlornen Schatzes wieder zu verschaffen. Er ließ den Fremdling vor sich kommen, um Umstände und Verhältniße auszuspähen, die vielleicht zur Erreichung seines Zwecks behülflich seyn möchten. Der Mönch zeigte auch einige Empfänglichkeit für den Antrag, in der That aber vielmehr guten Willen, als Geschicklichkeit. Doch überzeugte sich der Abt aus dem mit ihm angeknüpften Gespräch gar bald, daß in Teutschland mit offenbarer Gewalt nichts auszurichten seyn werde. Der Abt bemerkte daher seinem Gast, daß es an Geld nicht gebrechen würde, wenn auf keine andere Weise, als durch Bestechung, bei dem Heiligen anzukommen seyn sollte. Allein der Mönch war, wie gesagt, nicht dazu gemacht, Anschläge dieser Art mit glücklichem Erfolg ins Werk zu richten. Ihm war selbst in seiner Heimat auserhalb seiner Zelle alles fremd und unbekannt. Er war nicht einmal im Stande, dem Abt die Zweifel über den Ort und die Stelle, wo der Heilige raste, zu benehmen. Fremde von eurem Land, Nichtfranzosen (barbari), sagte der Abt von S. Denys, sprechen von mehrern Städten, die den Namen Regensburg führen*). Welche mag wohl das himmlische Kleinod verwahren! Während sie sich solchergestalt mit einander besprachen, trat ein anderer Abt eines eben so berühmten

*) p. 134. de urbe Ratispona ludificabant. Si quidem barbari nescio quam, *novam*, interdum alteram Dionysii ossibus sublimatam nominabant Ratisponam.

ten Klosters von Rheims in die Gemächer ein, nahm als ein alter guter Freund des Abts von S. Denys auch sogleich am Gespräche Antheil, und freuete sich, seinem Amtsbruder vollkommen genügenden Bescheid über die Umstände, die er zu wissen verlangte, geben, und alle Zweifel benehmen zu können. Er gestand ihm, daß er in derselben frommen Absicht, das durch die Hände des ruchlosen Knichen Giselbert auf Befehl des Kaisers Arnolph entwendete Heiligthum den Franzosen wieder zu verschaffen, mehreremal unerkannt in Regensburg gewesen wäre. Die erstern male, sagte er, habe ich in den Zirkeln der Hohen und Vornehmen *) über den Ort, wo sie den Leichnam des heil. Herrn hingelegt hätten, nichts Gewißes in Erfahrung bringen können. — Es war damals, wie der Berichtsteller in seinem mönchischen Glauben Erläuterungsweise dazu gesetzt hatte, der Schatz noch nicht gehoben, noch von Gott geoffenbaret. — Wie ich aber das Drittemal nach Regensburg gekommen, fuhr der Abt von Rheims fort, habe ich unter dem gemeinen Volk Erkundigung eingezogen, und allgemein den Bescheid erhalten, es wäre die Ruhestätte des Heiligen nirgends anders zu suchen, als im Kloster zu S. Emmeram, obwohl der Ort seiner Rast bestimmt nicht mehr angegeben werden könne. — Vermuthlich war der Mönch von S. Emmeram über seine Unwissenheit so betroffen, als der Abt von S. Denys über die Entdeckung, daß die Abtei von Rheims schon eine geraume Zeit lang, und eher als Er selbst, um diesen heiligen Schatz sich beworben, und mit Beiseitsetzung des göttlichen Gebots, jedem das Seinige zu lassen, nach demselben die Hände ausgestreckt habe.

*) **togatos urbis proceres.**



habe. Doch bat der Abt von S. Denys den von Rheims, er möchte sich wegen dieses ihm entfallenen Geständnißes nicht abhalten lassen, ihnen die gewünschten Aufschlüße zu geben. Demnach, hub der Abt von Rheims von vorne zu erzählen an, als ich das drittemal mit einer meinem geistlichen Stand angemessenen Begleitung, doch in der Kleidung eines gemeinen Mönchs nach Regensburg gekommen, habe ich mich, um mein Geschäfte mit Gott anzufangen und meine Andacht am Grabe Emerams zu verrichten, in das Kloster dieses Heiligen begeben, und im Vorhof daselbst den Prior des Convents, — ich glaube Arnold sey dessen Name gewesen, — angetroffen, der mich für einen Fremdling beachtet, und durch seine Untergebenen in Betreff meiner Person und der Absicht meiner Reise hatte befragen lassen. Nachdem er vernommen, daß ich in der Absicht, die heiligen Martyrer, die hier in Gott ruhten, zu ehren, aus Frankreich herausgekommen wäre, hatte er mich in das Sprachzimmer geführet. Da habe ich nun, erzählte der Abt weiter, gar bald Gelegenheit gefunden, das Gespräch auf den Hauptzweck meiner Wallfahrt zu leiten, und den Prior ersucht, mir zu sagen, ob ich jetzt in der Alt- oder Neustadt von Regensburg mich befände. Denn in Frankreich — setzte der Abt von Rheims dazu — wäre die allgemeine Sage, die Neustadt Regensburgs werde durch die Wunderthaten der daselbst ruhenden Martyrer so sehr verherrlicht, daß der Ruf davon weit und breit sich erstrecke. Mit freundlicher Miene hat mich hierauf der Prior bei der Hand genommen, und auf einen Söller geführt, von welchem man eine völlig freie Aussicht hinab auf die Stadt gehabt, und hat mir mit der Hand eine dreifache Eintheilung von Regensburg bezeichnet. Dahier im Osten, sagte

sagte er zu mir, siehst du einen sehr großen herrlichen Pallast*); in demselben residiren und herrschen die Augusten, die teutschen Kaiser und Könige, wenn sie hier Hof halten. Weiter dorthin — nordwestlich mit der Hand deutend, — ist des Heerzogs Hof. In diesem werden die Regierungsgeschäfte des Landes, wie im königlichen Pallast die Angelegenheiten des gesammten teutschen Reichs berathschlagt und entschieden **). Der königliche Pallast ist umgeben von den Münstern der Chorherren vom Dom und von der alten Capelle, von drei Frauenstiften, und von Höfen und Absteigquartieren der geistlichen Fürsten, der Provincialbischöfe und anderer Prälaten***). Dieser ganze östliche Theil der Stadt, von der Donauseite her bis an den Königshof, ist gleichsam besäet mit Wohnhäusern und Sitzen der Magnaten, der Grafen und Edlen, und führt den Namen des Königshofs, pagi regii. An

*) p. 137. aspico, inquit, pergrande illud palatium Orientem versus, hic sedes est Augustorum; ibi aula regni late porrigitur. Ohne Zweifel hatte Carl der Große diesen Pallast erbaut. Der Mönch von S. Gallen, der von Carl dem Großen Anekdoten gesammelt hatte, schreibt davon B. 2. Kap. 16. tempore litaniarum *de palatio* discalceatis pedibus usque ad ecclesiam pastoralem, vel ad S. Hemeramum, si quidem esset Regenspurg, crucem sequi solitus erat.

**) p. 137. hic curiae dux residens omnium negotiorum civilium publice et privatim, ut nobilissimus, moderamina disponit.

***) p. 137. Circum monasteria clericorum et virginum et pontificum tam provincialium, quam exterorum magnificae aedes curtim regiam ambiunt. Itaque omnis illa regio orientalis a Danubio ad Australem urbis usque terminum procerum regni domatibus referta *regius pagus* appellatur.

An denselben schließt sich westlich die zweite Abtheilung der Stadt, die Pfaffenstadt, pagus clericorum *). In diesem Quartier bemerkst du den Dom mächtig über die andern Gebäude sich empor heben, — die Cathedralkirche eines Bischofs, welchem nicht allein die Stadt, sondern auch ein sehr großer Theil des Landes in geistlichen Sachen gehorcht. Hinter diesem Tempel und der Pfarrkirche S. Johann **), der Donau zu, liegt des Bischofs Hof, ein ansehnliches Gebäude von beträchtlichem Umfang. Wendest du dich von der Domkirche Mittagwärts, so zeigen sich zwei Frauenmünster und eine Menge Häuser und Wohnungen der Geistlichen und ihrer gebrödeten Diener ***).

Hin

*) ibid. hujus ad occiduum a boreae plaga incipiens, ubi *magni operis* templum deifico cultu *sublatum* vides; cathedra pontificis est, ad cuius dioecesim urbis non solum ambitus, sed et provinciae pleraque pars pertinet. Man zeigt hier noch im Umfang der sogenannten Freiung einen alten Dom. Dieser ist aber so unansehnlich, daß er unmöglich unter dem magnum opus gemeint gewesen seyn kann. Die vormals sogenannte Pfaffengasse scheidet den pagum clericorum vom regio.

**) pag. ead. Ergo a praedicto templo ultra basilicam S. Joannis, quae *baptisterium* vocatur, quam ab Aquilone ad Austrum in longum porrectum vides ac muro cinctum atrium pontificis Danubium vergit. Die Pfarrkirche scheint diejenige gewesen zu seyn, die man gewöhnlich den alten Dom nennt. Die Beschreibung der Lage ab Aquilone ad Austrum trift ganz zu. Der alte Bischofshof lag unmittelbar an der Donau s. Herrn Rieds cod. diplom. B. 2. Num. 820. S. 792.

***) ib. ultra prospicito et ad meridiem, ubi duo monasteria sanctimonialium altrinsecus posita sunt; a clericis et eorum officialibus sanctimonialiumque officinis — urbis *regio secunda* incolitur, quae *pagus Cleri* appellatur.

Hin und wieder haben auch einige Kauf- und Handelsleute Häuser und Wohnungen in diesem Stadttheil *). Hier war die alte zwischen lieblichen hellfließenden Bächen, (dem alten Veitsbach **), vom Kaiser Tiberius erbaute und mit Mauern befestigte Römerstadt, vor Alters Tiburtina genannt, mit einem Wall begränzt ***). Denn die dritte Abtheilung, die dir hier zur Linken liegt und mit der Mauer umfangen ist, welche im Süden von Osten gegen Westen läuft und dort an die Donau sich hinab wendet,

*) aliquibus mercatoribus intermixtis.

**) Des aquaeductus abbatis de Prule wird schon in einer Urkunde v. J. 1156. in Hn. Rieds cod. diplom. I. 225. gedacht. Die Wasserleitungen in den alten Römerstädten kann man fast allgemein für röm. Ursprungs ansehen, da bekannt ist, daß die Römer sich sehr angelegen seyn ließen, die Städte mit gutem Quellwasser zu versorgen.

***) p. 137. ibi urbs antiqua a Tiberio quondam Augusto munitissimis maeniis *inter mellitos*, ut sic dictum sit, *rivulos* et flumina satis pinguissima constructa, quae antiquitus Tiburtina dicta fuerat, *extremo vallo* desinebat. Die Mauer der Römerstadt gieng mitten durch den dermaligen Garten zu Obermünster, und war nicht so weit mittäglich hinausgerückt, als die gegenwärtige Stadtmauer. Am Thurme, auf welchem sich dermalen die auf das geschmackvollste eingerichtete Sternwarte und Wohnung des berühmten Astronomen, unsers allgemein hochgeschätzten Herrn Professors Heinrich befindlich ist, scheint die alte römische Mauer und der Wall auserhalb der Mauer auf das Wasserthor zwischen dem Bischofshof und der Daubertischen Apotheke hinabgegangen zu seyn. Der Wadmarkt und die Kramgasse gehörten zweifelsohne schon zur Neustadt, zum pago mercatorum. Unter den Emmeramischen Urkunden erwähnt eine vom Jahr 1302. eines horti siti *super vallem* ante portam ciuitatis ad S. Emmeramum.

wendet, ist zu Ehren des Schutzheiligen unsers Klosters erst in neuern Zeiten erbaut, und heißt die Neustadt oder Neu Regensburg. Mir ist, ich versichere euch's, die Stadt Regensburg sehr wohl bekannt. Sie theilt sich in die Alt- und Neustadt, oder in Alt und Neu Regensburg. Sie ist eine Hauptstadt unter den alten großen Freistädten*). Ihre Lage zwischen Pannonien und Alemannien gewährt ihr unbeschreibliche Vortheile. In Teutschland giebt es keine berühmtere Stadt**). Auf ihrer Nordseite schlagen die Wogen der Donau an ihre Mauern. Im gesegnetesten Boden, von den fruchtbarsten Weinbergen umkränzt, liegt die Stadt, gleich einem Eden, in der anmuthigsten Gegend. Gold, Silber und Metalle aller Art, und Vorräthe von den köstlichsten Waaren an feinen Leinwaden und Scharlachtüchern liegen aufgehäuft in dieser neuen Stadt, welcher an Leben und Betriebsamkeit und aus diesen Ursachen auch an Wohlhabenheit und an Zollerträgnissen keine andere Stadt gleicht. Sie ist überdieses, was sie auf die höchste Stufe des Glücks erhebt, zu Gottes Ehre mit Got-

*) pag. 135. et quidem urbs, quam vidi, Ratispona ipsa est antiqua eadem et nova, una magnarum urbium metropolis in confinio Hircaniae, prospiciens Bohemiae terminos, posita media inter Pannoniam superiorem et Alemanniam jacet.

**) ibid. qua nihil habet Germania clarius. Danubii praeterfluente aquilonari parte cincta, ubere gleba faecunda, vinetis ubertim effluentibus dilatata, auri, argenti seu caeterorum metallorum copiis, bissi, coccini, cunctigenisque mercimoniis, navium quoque ac vectigalium commeatibus et divitiarum cunctarum affluentiis ultra alias Urbes cumulata redundat. Ad hoc, quod his omnibus carius ac pretiosius est, monasteriis clericorum, monachorum ac virginum referta in dei laudibus quam nobilissime floret.

Gotteshäusern, Chorherrenstiften und Mönchs- und Nonnenklöstern reichlich geziert.

Gemüthlich froh, fuhr der Abt von Rheims fort, habe ich dem Prior diese Belehrungen, die geneigte Aufnahme und die vollständige Befriedigung meiner Wißbegierde verdankt, konnte aber nunmehr dem Drang nicht widerstehen, auch von St. Emmerams Abkunft und Schicksalen die nähern Umstände zu erfahren, und damit die Frage zu verbinden: ob nicht ausser dem heil. Emmeram noch andere Heilige Gottes hier an dieser geweihten Stätte der letzten Zukunft ihres Heilandes warteten. Nothwendig lenkte sich die Unterredung von selbst auf den heil. Dionys, und der Prior Arnold gab bey dieser Gelegenheit über die topographische Lage des alten Regensburg, noch folgende schäzbare Aufschlüsse.

St. Emmerams Kloster, sagte er, verdankt seinen Ursprung einer geringen Feldkapelle *), die unser h. Vater zunächst ausserhalb der südlichen römischen Stadtmauer in einem dem abergläubischen heidnischen Götzendienst gewidmeten Hain errichtet hatte. Um ihren Schutzheiligen die ungeheuchelteste Verehrung zu bezeigen, hatte der Rath und Bürgerschaft der Stadt Regensburg das Kloster in den Umfang der Stadt gezogen **), den westlichen Theil der

---

*) ib. p. 139. Lucus ante urbem hoc in colle fuit, ubi diversorum simulacra idolorum variis illusionum antiquitus colebantur dementiis. — Ibi sanctus, aram dei in honorem S. Georgii martyris consecratam tugurii more ex ramis facto oratoriolo septam — reperiens, sibi juxta secretum habitaculum statuit.

**) p. 141. Tunc plebs urbis et Senatus pia erga patronum et doctorem suum devotione fervens, muros urbis occidentali parte

der alten römischen Mauer niedergelegt und die große Fläche, die hier unterhalb des weiten Umfangs der Klostermauer deinem Blicke sich darstellt, samt dem Kloster mit einer Mauer umfangen. Diesen neuen Anbau nennen wir die Neustadt. Derselbe Theil der Stadt, der sich hinab gegen die Donau zu neigt, wird fast ausschließlich von Kaufleuten bewohnt. Es ist der reichste, wohlhabendste Theil der Stadt, ein einziges unermeßliches Waarenlager. Man nennt diese Abtheilung das Quartier der Kaufleute, pagum mercatorum, und mit einem lateinischen Namen Ratispona, wegen der bequemen und sichern Anlände, die die in großer Anzahl von den obern Donaugegenden täglich einlaufenden Markt- und Handelsschiffe bei dieser neuen Stadt finden.

Der Abt von Rheims hatte nun zwar seine Absicht vollkommen erreicht, und war hinlänglich unterrichtet, wo er den Areopagiten zu suchen hätte. Nachdem er sich aber zugleich überzeugt hatte, daß er seinen Plan, diesen überirdischen Schatz für Frankreich wieder zu gewinnen, werde aufgeben müssen, so machte es ihm Vergnügen, den Prior zu bereden, daß die Teutschen, die die Franzosen

---

parte deposuit, ac veluti monstratum est, monasterium hoc muro cingens inibi inclusit, hocque urbem appellavit novam. Haec, quod rates undecunque mercimonia portantes hic in portu ponuntur, Ratispona vocatur. Haec post ambitum S. Emmerami latum frequens regio mercatoribus incolitur, quae opum ditissima *pagus mercatorum* exprimitur. Die Zeit des Bau's wird zwar nicht bestimmt angegeben. Doch sieht man, daß der Mauernbau um die Neustadt Regensburg lange vor des Verfassers Zeiten und wahrscheinlich zu K. Arnolphs Zeiten unternommen worden sey. Man vergleiche den Urkundenanhang zum Mausoleo. S. 81.

zosen hätten berücken wollen, von letztern selbst getäuscht worden wären, und daß der Kaiser einen andern Dionysius, anstatt des ächten Areopagiten, aus Frankreich entführt hätte. — Wegen dieser Behauptung wurde das Gespräch kälter, und auch der Abt von S. Denys zuletzt bewogen, sich mit der Ungewißheit, die der Abt geflissentlich verbreitet haben mochte, über den unwiderbringlichen Verlust dieses überirdischen Schatzes zu trösten. Für die Geschichtkunde sind die weitern Unterredungen dieser geistlichen Herren, so wie die Berichtserstattung des Mönchs von S. Emmeram, weder anziehend, noch belehrend.



